

Handwritten: 9
Johann

Die
constitutionelle Unabhängigkeit
Siebenbürgens

von

A. Papiu Marianu.



BCU Cluj ~~Central Library of the University of Cluj~~

mit Beziehung auf die dort lebenden Deutschen

von

J. F. Neugebauer.

Handwritten: Koenig. Grammatik für die Siebenbürg. H. 325. Dec. 862.



Handwritten: T. B. e.

Breslau,
Verlag von Joh. Urban Kern.

1862.

Die
constitutionelle Unabhängigkeit
Siebenbürgens

von

A. Papiu Marianne.



Frei nach dem Humanischen
mit Beziehung auf die dort lebenden Deutschen

von

J. F. Meigsbaur.



Breslau,
Verlag von Joh. Urban Kern.
1862.

DONAȚIE DONAȚIE
făcută de Așezământul
național pentru cultură
TÂNĂȘI ION STĂNESCU

14602

Gehe den Ideen Deiner Zeit voran, und sie wird Dir folgen.

Gehe mit ihnen, so kannst Du ruhig sein.

Bleibe hinter ihnen zurück, so bist Du verloren.

Napoléon III.

BCU Cluj / Central University Library Cluj

BIBL. UNIV. CLUJ-SIBIU
Nr. 6280-1943

Den

drei Brüdern von Hormuzaki

und deren seltenen Schwester,

verehelichten von Sturdza,

BCU Cluj / Central University Library Cluj
den

hochgebildeten Rumänen,

zum

A n d e n k e n

von

Dr. Reigebaur,

vormals General-Consul in der Moldau u. Walachei.

„Der unerschütterliche Pfeiler eines jeden Thrones ist der Wille freier Menschen. Heilig war mir und bleibe uns das Recht und die Gewalt unseres Königs. Aber damit dieses Recht und diese unumschränkte Gewalt das Gute wirken kann, was in ihr liegt, scheint es mir nothwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volkes kennen lernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann.

Wenn dem Volke alle Theilnahme an den Operationen des Staats entzogen wird, kommt es bald dahin, die Regierung theils gleichgiltig, theils in einzelnen Fällen in Opposition mit sich zu betrachten.

Jeder active Staatsbürger, er besitze 110 Hufen oder eine, er betreibe Landwirthschaft oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder er sei auch durch geistige Bande an den Staat geknüpft, hat ein Recht zur Repräsentation.“

Der dies schrieb, war der Freiherr vom Stein.

V o r w o r t.

Der aus Siebenbürgen gebürtige Doctor der Rechte und Philosophie Herr A. Papiu Ilarianu, jetzt Professor an der höheren Unterrichts-Anstalt zu Jassi, dem edlen Volke der Rumanen entsprossen, welches seinen Ursprung von den Römischen Ansiedlern in der classischen Zeit des alten Central-Daciens herleitet, hat die Rechte der unter Oesterreichischer Hoheit stehenden Rumanen, gewöhnlich Walachen genannt, gegen die Unterdrückung der Magyaren in einer in seiner Landes-Sprache, dem Rumanischen, herausgegebenen Schrift in Schutz genommen, welche folgenden Titel führt:

L' independentia constitutional a Transilvania; de Alexandru Papiu Ilarianu. Jassi 1861. Tipariul Tribunei Romane.

Da unsere deutschen Landsleute, die sogenannten Sachsen in Siebenbürgen und auch in verschiedenen Gespanschaften Ungarns, sich in demselben Falle wie die dortigen Rumanen, den Magyaren, gewöhnlich Ungaren genannt, gegenüber befinden, dürfte diese freie Uebersetzung aus der Rumanischen Sprache dazu dienen, die dortigen Verhältnisse näher kennen zu lernen. Zu den beigefügten Hinweisungen auf die in Siebenbürgen lebenden Sachsen sah sich der Uebersetzer um so mehr veranlaßt, da er als Mitglied des Vereins für Siebenbürgens Landes-Kunde und als Mitglied des Vereins für Natur-Wissenschaft zu Herrmannstadt mit den dortigen braven Deutschen in näherer Verbindung stand, auch als vormaliger preussischer General-Consul für die Moldau und Walachei das achtbare Volk der Rumanen kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hat.

Reigebaur.

Einleitung.

Das Unglück Siebenbürgens kam
stets aus Ungarn.

Ferrey, ein Sefler.
(Chronist aus dem 17. Jahrhundert.)

Die Ungarn halten die geschichtlichen Rechte des Ungarn-Landes, Oesterreich gegenüber, aufrecht und vertheidigen sie mit aller Kraft. Sie zeigen, daß zwischen dem Ungarn-Lande und den Oesterreichischen Erbländern keine Spur von Real-Union, sondern lediglich eine Personal-Union stattfindet. Mit anderen Worten, daß zwischen Ungarn und Oesterreich keine andere Verbindung als die mit dem Kaiser von Oesterreich besteht, welcher in Folge der pragmatischen Sanction zugleich König von Ungarn ist: die Dynastie, nicht Oesterreich herrscht in Ungarn; dem Könige, nicht dem Kaiser ist Ungarn unterthan.

Außer dieser lediglich persönlichen Union hat Ungarn das Recht sich selbst zu verwalten, mit seinem Könige gemeinschaftlich eigene Gesetze zu geben und auszuführen in vollkommener Unabhängigkeit von den andern Ländern. Ungarn kann, ohne die Rechte seiner Autonomie mit Füßen zu treten, sich weder dem Ministerium noch dem Reichs-Tage in Wien unterwerfen, denn dadurch würde es sich einer fremden Macht unterwerfen, deren Gesichtspunkt und deren Interessen nichts weniger als Ungarisch wären, dies wäre ein politischer Selbstmord, ein Verbrechen gegen die eigene Nationalität. „Unsere erste und heiligste Pflicht ist daher alle Kraft dahin anzuwenden, daß Ungarn Ungarn bleibt und seine Autonomie und volksthümliche Unabhängigkeit unverletzt erhalten wird.“

Dies ist der Inbegriff der Anforderungen, welche der Reichstag zu Pest an den Kaiser Franz Joseph macht. Dies ist die von dem Patrioten Deal vorgeschlagene Adresse; sie ist von ihm mit männlichem Muth abgefaßt, mit gründlicher Kenntniß und wahrer Gewissenhaftigkeit für die Rechte seines Vaterlandes.

Allein wunderbar! indem Deak mit so großer Vaterlands-
liebe und nach dem Buchstaben des geschichtlichen Rechtes die Unab-
hängigkeit Ungarns Oesterreich gegenüber vertheidigt, hält er es für
unbedenklich, gleich einem Ungarischen Minister Bach, daß nicht allein
Croatien und Banat, sondern selbst Siebenbürgen sich der Ungarischen
Regierung zu Pest unterwerfen. Gewissermaßen sagt er: Euer
Herr, ihr Croaten, Banater und Siebenbürger, wird von jetzt an
nicht mehr das Ministerium zu Wien, noch das Wiener Parlament
sein; ihr werdet von diesem Uebel befreit. Statt dessen werden wir
uns als Regierung und Parlament in Pest an deren Stelle setzen.
Allein ihr müßt auch dafür auf Eure Volksthümllichkeit und Eure
Unabhängigkeit verzichten; denn sonst könnten wir Ungarn nicht groß
und stark sein, und wir könnten nicht unsern Beruf im Orient er-
füllen. Wir sind Eure Herren; wenn ihr mit uns gleichberechtigte
Staatsbürger sein wollt, müßt ihr Euch entschließen Ungarische
Staatsbürger zu werden, denn die Integrität der Krone und die
Einheit des Staates dulden keinen Staat im Staate. Wollt ihr
Sclaven sein, so geht nach Serbien oder Rußland; wollt ihr Ru-
manen sein, so geht nach der Moldau und Walachei. In Ungarn
sind und können nur Ungarn sein; ein einziger Staat, ein einziges
Volk, eine einzige Nationalität, eine einzige Regierung, ein einziger
Reichstag.

Dasselbe wie Deak verlangte auch Bach (erst Minister des
Fortschritts, dann Schöpfer des Concordats mit den Jesuiten & Comp.),
nur daß Deak und die Seinigen in der Uebersetzung dem Worte
„Deutsch“ das Wort „Ungarisch“ unterlegten. Die Croaten,
die Banater und selbst die Siebenbürger hatten nur die Wahl
zwischen der Benennung „Deutsch“ oder „Ungarisch“, zwischen einem
Deutschen oder Ungarischen Bach.

Das ist die Logik eines Deak und des Ungarischen Reichs-
Tages!

Auf diese wunderbaren in's Magyarische übersehten Oester-
reichischen Anforderungen antworteten die Banater: wir wollen von
Ungarn unabhängig bleiben, aber mit Siebenbürgen vereint werden.
Oesterreich aber hat sie Ungarn einverleibt. Dennoch legte Herr

Mocioni, der zum Abgeordneten von Lugos*) gewählt war, sein Mandat nieder mit der Erklärung, daß er nichts mit dem Ungarischen Reichstage in Pest zu thun habe, da er weder Ungar sei, noch Ungar werden wolle. Die andern Abgeordneten des Banats — es ist schmerzlich es zu sagen — gingen nach Pest und jetzt sehen sie sich, was sehr natürlich ist, gezwungen zu beweisen und anzuerkennen, daß sie Magharische Staatsbürger, Cives, d. h. Ungarn sind, um die Bestätigung ihrer Wahl zu erlangen. Man lese die Landtags-Verhandlungen zu Pest bei Gelegenheit der Prüfung der Wahl des Herrn Babesiu in der Siebenbürger Zeitung vom 13. Mai 1861 Nr. 39. Uebrigens sind die geschichtlichen Rechte des Banats vollständig entwickelt in der Denkschrift des Herrn Mocioni, so daß hier eine Wiederholung nicht nöthig ist.

Was Croatien betrifft, so schickte dieses Land ungeachtet aller seiner Autonomie bis 1848 seine Abgeordneten nach Pest. Jetzt aber will auch dies Land seine Unabhängigkeit bewahren, und so wie es keine Abgeordneten nach Wien schickte, wollte es auch keine nach Pest schicken, da Croatien keineswegs Ungarisch ist.

Was werden die Siebenbürger thun? Bis jetzt wurden sie weder nach Wien noch nach Pest berufen. Bis jetzt ist die Autonomie und Unabhängigkeit von Transilvanien, die so alt und mit so vielem Blute erkauft ist, unangerührt geblieben.

Von der Mannhaftigkeit und der Vaterlandsliebe der Siebenbürger wird es abhängen, ob Siebenbürgen unabhängig und frei bleibt, das Siebenbürgen wie es war und noch ist; oder ob dieses alte Land dahin kommen wird, wohin der Banat gekommen ist, nicht um eine Provinz Ungarns zu werden, sondern — was noch schlimmer ist — in verschiedene Kreise vertheilt („*membra disjesta corporis*“) der Regierung zu Pest unmittelbar unterworfen. Dies verlangt Ungarn mit unglaublicher Hefigkeit, dies verlangen Deak und die andern Oesterreichischen Ungarn des Pester Reichs-Tages. Dies aber wollen die Siebenbürger selbst mit Aufopferung ihres Lebens nicht, wie sie schon 1848 bewiesen haben und es noch jetzt beweisen werden. Und die Siebenbürger haben Recht, denn auch sie haben

*) Lugos im Banat ist der Haupt-Ort eines beinahe ganz von Rumänen bewohnten Kreises.

hinreichenden Grund die Freiheit und Unabhängigkeit zu lieben. So wie Ungarn sich nicht dem Deutschen Reichstage und Ministerium zu Wien unterwerfen will und Recht dazu hat, so will auch Siebenbürgen (und mit noch mehr Recht als Ungarn Oesterreich gegenüber) sich der Regierung und dem Ungarischen Landtage zu Pest nicht unterwerfen. Denn dies würde nichts anders bedeuten als sich einer fremden Macht unterwerfen, deren Augenmerk nicht Siebenbürgen, sondern Ungarn sein würde, woraus Ungarn seine Vortheile ziehen und Siebenbürgen nur Nachtheile erwachsen würden. Dies würde ein politischer Selbstmord sein. Einer solchen Verworfenheit sind die ihr Vaterland liebenden Siebenbürger nicht fähig, und Patriot ist jeder Sohn der goldenen Berge dieses classischen Landes*).

Der Zweck dieser Schrift ist es zu zeigen, wie ungerecht die gewaltsamen Forderungen des Landtages zu Pest sind, welche in Aufsehung Siebenbürgens nach dem Antrage von Deak gemacht worden; zu zeigen, wie gefährlich diese Forderungen für die gemeinsame Freiheit der Völker sind; wie die Ungarn in dem Augenblicke, wo sie aus den Banden des Deutschthums entfliehen wollen, andere Völker und andere Länder in sich aufgehen lassen wollen; wie sie die wünschenswerthe Verbrüderung der Völker verhindern und wie auffallenderweise sie der Sache der Reaction und des Despotismus dienen, der Sache des gemeinsamen Feindes. Der Hauptzweck dieser Schrift ist, was übrigens jedes aus der Schule kommende Kind Siebenbürgens weiß, darzuthun, daß nach dem historischen Rechte, nach der pragmatischen Sanction, nach allen späteren Gesetzen und nach dem Willen der großen Mehrzahl seiner Bewohner Siebenbürgen ein von Ungarn ganz unabhängiges Land ist, daß zwischen Ungarn und Siebenbürgen nach dem noch gültigen geschichtlichen Rechte keine Spur einer Real-Union vorhanden ist, sondern eine bloße persönliche Verbindung, nach welcher der in Ungarn herrschende König zugleich auch in Siebenbürgen als Großfürst regiert, daß dieselbe Personal-Union zwischen Oesterreich und Siebenbürgen stattfindet, wie es bei Ungarn der Fall ist, und daß der Verband Siebenbürgens mit dem

*) Das alte Dacien, aus seinen classischen Ueberresten topographisch zusammengestellt von J. F. Neugebaur. Kronstadt 1853.

Hause Habsburg derselben Natur ist und dieselbe Kraft hat, wie der zwischen letzterem und Ungarn bestehende, mit dem einzigen Unterschiede, daß, während die Verbindung mit Ungarn aus dem 16. Jahrhundert herrührt, die mit Siebenbürgen erst aus neuerer Zeit, aus dem 17. Jahrhundert (1691), her stammt.

Dies soll hier bewiesen werden.

Es ist nun hier nicht die Absicht die Siebenbürger darüber aufzuklären: sie kennen ihre Rechte und haben Herz genug, sie zu vertheidigen. Ich wünsche nur, daß die Ungarn wenigstens jetzt die Einsicht gewinnen möchten, welche ihnen nur zu sehr im Jahre 1848 zu ihrem und unserem Unglück fehlte! Ach wenn wir uns mit ihnen verbrüderern könnten! Man fordert von ihnen kein Opfer, nichts als gleiche Gerechtigkeit, damit sie das Recht der Siebenbürgischen Unabhängigkeit anerkennen, das Recht, dessen sie sich immer erfreut haben und noch erfreuen, so wie auch Siebenbürgen den Bestand des Rechts der Ungarn anerkennt. Das ist die Bedingung der Verbrüderung, die eben so gerecht als leicht zu erreichen ist. Morgen oder übermorgen werdet ihr gezwungen sein dies Recht für Croatien anzuerkennen, welches bis 1848 ein Theil eures Reichstages ausmachte. Mit wie viel mehr Recht müßt ihr die Unabhängigkeit eines Landes anerkennen, welches, seit es unter dieselbe Herrschaft desselben Hauses kam wie ihr, keine Gemeinschaft mit Euch hatte, weder mit Eurer Verwaltung noch mit Eurem Reichstage.

I.

Wenn wir die geschichtlichen Rechte Siebenbürgens und die rechtlichen Verhältnisse untersuchen, in denen sich dieses Land in Beziehung auf Ungarn und die Oesterreichischen Erbländer befindet, so finden wir Folgendes.

Ungarn war dem Hause Habsburg unterworfen schon bald nach der unglücklichen Schlacht von Mohac, welche 1526 stattfand.

Siebenbürgen aber, weit glücklicher, fuhr fort selbstständig und unabhängig zu bleiben unter aus seiner Mitte gewählten Fürsten (Domni), welche wie die Domni der Moldau und Walachei sich der ottomanischen Pforte für tributpflichtig erklärten.

Dieser Zustand dauerte in Siebenbürgen bis zum Ende des 17. Jahrhunderts.

Nach durch mehrere Jahrhunderte fortgesetzten Kämpfen fiel endlich Siebenbürgen erschöpft, de facto seit 1688, unter den Schutz des Habsburgischen Hauses, und 1699 erkannte auch die Pforte in dem ersten Artikel des Carlowitzer Friedens die vollendete Thatsache an: das ist der Uebergang Siebenbürgens unter die Herrschaft und die Macht jener kaiserlichen Dynastie.

Allein so wie Ungarn, unterwarf sich auch Siebenbürgen nur bedingungsweise. Die für Siebenbürgen festgestellten Bedingungen sind von gleicher Natur und von demselben Gewicht, wie die für Ungarn stipulirten. Ihr Wesen besteht darin, daß Siebenbürgen unter der Herrschaft des Habsburgischen Hauses ein unabhängiger Staat ist, unabhängig von Ungarn, so wie von den andern Ländern des regierenden Hauses, d. h. Siebenbürgen steht mit allen diesen Ländern lediglich in Personal-Union. Diese Rechte Siebenbürgens finden sich klar auseinandergesetzt in dem heiligen Diplom Kaiser Leopold I. von 1691, der Magna Charta dieses Landes, als auch in der sogenannten Manzanischen Resolution von 1693, sowie auch in der pragmatischen Sanction und noch genauer in den Landtags-Decreten von 1790.

Anfangs forderte das Oesterreichische Haus nur das Recht des Schutzes über Siebenbürgen; dies Recht aber ward mit aller Bestimmtheit gefordert. Die zu den Siebenbürgern gekommenen kaiserlichen Gesandten bedienten sich folgender Worte: *Se. Majestät wird Euch beschützen, ihr mögt wollen oder nicht. Nolentes volentes proteget Vos sua majestas!* Durch ein Landtags-Decret zu Fogarasch hatte sich das Land das Recht der freien Wahl seines Fürsten vorbehalten. In diesem Gesetze oder Beschlusse von 1688 heißt es: *libera principum electio Transilvanis relinquatur.* Der Kaiser Leopold schlug damals den Siebenbürgern vor, daß ihre Fürsten sich zu den Fürsten des römischen Reiches rechnen könnten, und Siebenbürgen zu den Staaten dieses Reiches. Damals wird sich schwerlich ein Mensch in Siebenbürgen gefunden haben, der in Folge einer solchen Einwilligung erkannte, und vielleicht zu ihrem Glück willigten sie — aus Unkunde — nicht in eine solche Einverleibung in Deutschland. In demselben Leopoldinischen Decrete vom 4. December 1691, welches die Grundlage der Rechte Siebenbürgens ist und durch so viele Eidschwüre der Treue von Seiten des Landes und der Regenten bis 1848 geheiligt ward, erkannte sich Apafi II. noch als Fürst von Siebenbürgen. Aber dieser Schwachkopf trat 1696 seine Rechte für eine jährliche Pension von 12000 Gulden an den Kaiser ab, und seitdem hörte das Wahl-Recht des Landes auf, indem man den Kaiser als Fürst von Siebenbürgen anerkannte.

In dem ersten Artikel des Diploms von 1691 verpflichtete sich der Kaiser alle Gesetze und Verfassungen Siebenbürgens zu beobachten. Folglich

1. in Ansehung der Regierung wird Siebenbürgen in Gemäßheit der Artikel 2, 3 und 6 nach altem Herkommen seine eigene Verwaltung haben, d. h. das geheime Raths-Collegium der Fürsten; außerdem sollte es einen Gouverneur und obersten Kanzler, und die Siebenbürger bewaffnete Macht einen eigenen General haben. Der Gouverneur, die geheimen Räte, der Kanzler, der General, sowie auch die Ober-Beamten der Graffschaften — Comitate — sowohl in der Justiz als in der Verwaltung, sollte nach altem Gebrauche gewählt und von dem Fürsten bestätigt werden. Nach dem 4. Artikel sollten zu allen öffentlichen Aemtern nur eingeborene Siebenbürger berufen werden können.

2. In Ansehung der gesetzgebenden Gewalt wurde der Landtag nach dem alten Gebrauche in Gemäßheit der Artikel 3 und 9 beibehalten, wonach er sich alle Jahre versammelt; der Fürst behält sich das Recht der Genehmigung vor.

3. Die Landes-Steuer — der Tribut — sollte in Friedenszeit 50,000 Gulden betragen, im Kriege 400,000 Gulden. Die Domainen und andere Fiskal-Einnahmen bleiben dem Fürsten; andere Abgaben werden nicht eingeführt. (Art. 11 und 12.)

Das ist der wesentliche Inhalt des Leopoldinischen Diploms von 1691.

Als man auf dem Landtage von 1722 die pragmatische Sanction annahm, wurden alle Gesetze und Gewohnheiten abgeschafft, welche die frühere freie Wahl der Landesfürsten betrafen und feststellten, so wie jeder Verband Siebenbürgens mit der Türkei. Durch ein Landtags-Decret von 1743 wurde dieser Beschluß für Siebenbürgen bestätigt, wie es in Ansehung Ungarns durch einen Beschluß von 1723 geschehen war.

Alle Grundgesetze Siebenbürgens wurden auf dem Landtage von 1790 noch näher entwickelt und bestätigt.

In dem 5. Artikel des Decrets von jenem Jahre heißt es: „Se. Majestät und seine Nachfolger werden Siebenbürgen in Gemäßheit seiner eigenen Gesetze, und nicht nach der Art verwalten, wie ihre Erbstaaten“. Derselbe Artikel sagt: daß Siebenbürgen ein Fürstenthum ist, „das für sich besteht und unabhängig von jedem andern Lande ist“ (per se subsistens et ab alio regno independens Principatus Transilvaniae).

Der Artikel 6 sagt: „die Macht Gesetze zu geben, sie abzuschaffen und authentisch auszulegen steht dem Fürsten und dem Landtage gemeinschaftlich zu.“ Aber die ausübende Gewalt, nach dem Artikel 7, wird vom Fürsten nach dem Sinne der Gesetze ausgeführt; der Gebrauch der Patente — Verfügungen — wird sich blos beschränken auf Bekanntmachungen von dem, was den Gesetzen gemäß ist.

Der 8. Artikel sagt: „das Recht Staats-Verträge zu schließen, so wie das der Gesandtschaften ist ein dem Fürsten vorbehaltenes

Recht; aber im Falle Verträge mit Fremden geschlossen werden sollten, welche Angelegenheiten von Siebenbürgen betreffen, wird sich Se. Majestät vorher mit dem Gouvernement von Siebenbürgen berathen, auch die Bedenken des Landtages vernehmen und nach geschlossenem Frieden dies dem Landtage bekannt machen. Bei der Ernennung der Gesandten wird Se. Majestät auch auf die Siebenbürger Bedacht nehmen, besonders bei der Ernennung der Consuln in den beiden Donau-Fürstenthümern.“

In Ansehung der Festhaltung aller dieser Gerechtsame heißt es: „Sobald der Fürst die Zügel der Regierung nach Maßgabe der pragmatischen Sanction ergreift, läßt er ein Rescript ergehen, in dem er dem Lande alle seine Rechte gewährleistet, namentlich die in dem Leopoldinischen Diplome enthaltenen; und sobald er von dem Lande die Huldbigung erhalten hat, wird er diese Versicherung durch seinen Commissarius noch durch einen Eid der Treue bekräftigen.“ (Art. 2 von 1790.)

Dies ist das Wesentlichste der Unabhängigkeits-Bestimmungen Siebenbürgens, woraus augenscheinlich hervorgeht, daß Siebenbürgen seine eigene Verwaltung und eigene Gesetzgebung besitzt. Der Fürst regiert das Land nach dessen eigenen volksthümlichen Gesetzen und nicht in der Art, wie er seine andern Länder regiert. Der Fürst ist gehalten „auch nicht die mindeste Beeinträchtigung der Rechte dieses Fürstenthums zu dulden, welches für sich besteht und von jedem andern Lande unabhängig ist.“ Siebenbürgen ist in Ansehung seiner Verwaltung (Gesetzgebung und Vollziehung) sonach eben so unabhängig von Ungarn, wie es unabhängig ist von Tyrol oder von Salzburg. Das einzige Band, welches stattfindet zwischen Siebenbürgen auf der einen und zwischen Ungarn so wie den andern Ländern des Habsburgischen Hauses auf der andern Seite, ist bloße Personal-Union. So wie die constitutionelle Unabhängigkeit Ungarns durch Eide der Treue sowohl von Seiten des Königs als von Seiten des Landes bestätigt ward, so wurde auch die Unabhängigkeit Siebenbürgens bestätigt durch die Eide der Treue von Seiten des Landes und von Seiten seines Fürsten.

Ueber die Verhältnisse von Siebenbürgen zu Ungarn ergeben die Gesetze des erstern Landes bis 1848 nur Folgendes. In dem

Decrete von 1688 steht geschrieben: „daß man Rücksicht nehmen werde auf die rechtlichen Ansprüche, welche den Siebenbürgern in Ungarn zustehen“ zc.; und 1790 wurde verfügt: „daß Siebenbürgen nicht gezwungen werden könne sich Ungarn einverleiben zu lassen.“ Auch findet sich in der Manzianischen Resolution unter XXI: „daß die Siebenbürgische Hof = Kanzellei gänzlich von der Ungarischen abgesondert sein solle (prorsus separata).“ Auf diese Weise ist daher Siebenbürgen weit entfernt mit Ungarn verbunden zu sein, vielmehr besteht ein völkerrechtlicher Rechts-Streit zwischen Beiden wegen der Comitate, welche sich bis zur Theiß erstrecken, die jetzt de facto zu Ungarn geschlagen sind, von Rechtswegen aber zu Siebenbürgen gehören.

Die Ungarn wenden ein: wenn auch Siebenbürgen bis 1848 ein selbstständiger und von Ungarn unabhängiger Staat war, so hat doch Siebenbürgen in jenem Jahre durch einen Vereinigungs-Gesetzes-Beschluß aufgehört ein unabhängiges Land zu sein, es hat seinen Namen und sein Bestehen verloren, sich Ungarn einverleibt, indem es in eine Anzahl von Comitaten des Ungarn-Landes vertheilt wurde.

BCU Cluj / Central University Library Cluj

Wir werden dies näher beleuchten.

II.

Es ist nur zu wahr, daß der Land-Tag zu Klausenburg in Siebenbürgen im Jahr 1848 ein sogenanntes Vereinigungs-Gesetz gemacht hat.

Aber um den Werth und die Gültigkeit dieses Beschlusses beurtheilen zu können, muß man die irrige und gewaltthätige Behauptung des Magharism und die monströse innere Verfassung Siebenbürgens betrachten.

Es war im Jahre 1825, als das Gespenst des Magharism auftauchte, dessen Anhänger sich seitdem täglich vermehrten und mit der Kraft der Trompete, welche die Erde am jüngsten Gericht wird erzittern machen, riefen: wir sind von dem Panflavismus und Daco-Romanismus bedroht! wie Baron Wesselenyi sagte. Unsere einzige Rettung besteht darin, daß wir ein großes vereintes Ungarisches Land und Volk bilden; sonst werden wir von der Erde verschwinden; ein Magharisches Land ohne Siebenbürgen hat keine Bedeutung, keine Zukunft. Die verfassungsmäßige Unabhängigkeit von Croatien, Slavonien und Siebenbürgen muß abgeschafft, diese Länder müssen Ungarn einverleibt, und die Einwohner derselben, die Slaven und Rumänen, müssen mit den Ungarn vereinigt werden, „sonst ist keine Rettung! Jeder Mensch muß ein Ungar sein!“ fangen die Dichter und alle Ungarn wurden Dichter. „Selbst die Steine müssen Ungarn gebären; selbst dem Vatermörder sei verziehen, wenn er Ungar ist,“ behauptet der weise und unglückliche Graf Szechenyi. Die Ungarn hofften, daß, so wie im Laufe der Zeit die Häupter der Slavischen und Rumanischen Aristokratie sich magharisirt hätten, man auch das ganze Slavische und Rumanische Volk würde magharisiren können durch die höhern Schulen, besonders aber durch die Dorf-Schulen und das Versprechen von Eigenthumsverleihung. Der blinde Baron Wesselenyi hatte um das Jahr 1843 einen Plan bekannt gemacht, nach welchem alle Rumänen binnen 10 Jahren zu Ungarn gemacht werden sollten. Eine aufgeregte aristokratische Parthei, welche sich fälschlich für demokratisch ausgab, brachte Himmel und Hölle in Bewegung, um solche Utopien zu verwirklichen. Eine

eingebildete Furcht vor dem Panflavismus und Daco-Romanismus (eine Furcht, welche sie selbst geschaffen hatten und vergrößerten) erregte die Einbildungskraft und schuf einen tatarischen Enthusiasmus. Diese alte magyrische Parthei brachte Siebenbürgen mit derselben Ueberschwenglichkeit wie Ungarn in Bewegung. In Siebenbürgen fand aber der Magyrisismus Hindernisse: auf der einen Seite stand als unbefiegliches Bollwerk die Unabhängigkeit dieses Landes von Ungarn, auf der andern Seite waren es vorzüglich eben die Rumanen, welche das wahre Volk des Landes sind, die, obgleich von allen politischen und bürgerlichen Rechten ausgeschlossen, dennoch bestehen und sich nicht magyrisiren lassen wollten; denn sie hatten ihren edlen Ursprung nicht vergessen und namentlich daß sie die wahren Erben Siebenbürgens sind.

Wir müssen daher nun die innere Verfassung Siebenbürgens näher betrachten.

Seit der Zeit, daß die Magyaren und später die Sachsen sich in Siebenbürgen niederließen, suchte man nach und nach die Ureinwohner, *) die Rumanen, aller ihrer bürgerlichen Rechte zu berauben. Nach dem schrecklichen aber unglücklichen Aufstande der Rumanen im Jahr 1437 gegen die Magyaren und Sachsen bildeten die Magyaren zugleich mit den Seklern (ihren Stammverwandten) und mit den Sachsen eine feierliche Verschwörung gemeinschaftlich das Rumanische Volk zu unterdrücken, ja sogar dasselbe zu vernichten. Der Ausdruck vernichten ist in der Verhandlung dieser Union vom 2. Februar 1438 gebraucht. Diese Verschwörung ist die sogenannte Union der 3 Nationen. Diese Verschwörung, die sogenannte Verschwörung der 3 Nationen, ist die Grundlage der innern Verfassung Siebenbürgens bis zum Jahre 1848; sie war es, welche die Rumanen um alle bürgerlichen Rechte brachte. Diese fortwährende Verfolgung der Rumanen erneuerte sich alle Jahre mittels des Schwurs der Treue bis zum Jahre 1848. In Folge dieser Verschwörung der Siebenbürgischen Ungarn, Sektler und Sachsen theilte sich Siebenbürgen in 3 Theile, welche noch jetzt bestehen und

*) Die Dacen, früher Geten, wurden von den Römern zum Theil unterjocht, welche besonders in dem Central-Dacien ihre Colonieen anlegten, deren Sprache sich noch erhalten hat. S. Beschreibung der Moldau und Walachei von Reigebaur, Breslau bei Kern 1856. 2 Bände. 2. Auflage.

folgende Namen haben: das Ungarische Territorium (früher das Territorium nobilium genannt), das Territorium der Sektler und das der Sachsen (früher und auch heute noch Fundus regius genannt.) In dem sogenannten Ungarischen Gebiete wurden die Rumanen von einer kleinen Anzahl Ungarischer Aristokraten unterjocht; auf dem Fundus regius wurden die Rumanen von einer Sächsischen Minorität unterdrückt, ebenso wie von den Sektlern auf deren Gebiets-Antheile. So wie das Gesetz nur 3 Nationalitäten anerkannte, die Ungarn, Sektler und Sachsen, so erkannte dasselbe auch nur 4 Religionen an, die Kalvinistische, Lutherische, die Römisch-katholische und die Unitarische, d. h. die Religionen, welchen die 3 anerkannten Nationalitäten angehörten; die Rumanen dagegen waren der morgenländischen Kirche treu geblieben. Sehr passend nennt ein Ungar selbst diese 3 verschiedenen Nationen und diese 4 Religionen die 7 Tod-Sünden Siebenbürgens. Und in der That wer hätte es glauben sollen, daß diese sündhafte Trinität einer Minorität von 500,000 Ungarn und Sektlern mit 170,000 Sachsen gegenüber den 1,500,000 Rumanen bestehen konnte! Diese Minderzahl repräsentirte das gesetzlich berechnete Land: aus ihr, und ausschließlich aus ihr, war die Regierung zusammengesetzt, so wie der Landtag. Die Gesetze, welche diese Minderheit machte, berücksichtigten lediglich die Ungarn und Sektler nebst den Sachsen als Landes-Einwohner Siebenbürgens. Was die Rumanen betraf, so höre man was von ihnen das Gesetz sagt: „Die Rumanen dulde man *pro tempore* im Lande, so lange es dem Fürsten und den Landes-Einwohnern gefallen wird“ (*usque ad beneplacitum principum et regnicolarum*); und weiter: „obgleich in diesem Lande weder das Rumanische Volk, noch seine Religion aufgenommen ist, soll, so lange sie zum Nutzen des Landes — *propter regni emolumentum* — geduldet werden die Rumanische Geistlichkeit“ u. s. w. u. s. w. Unter andern folgt ein Artikel, in welchem die Rumanischen Priester als Diebe behandelt werden. Ein anderer Artikel der Gesetze verbietet ausnahmsweise den Rumanen Waffen zu tragen. Besonders verdient ein anderer Artikel in den gesetzlichen Constitutionen des Landes beachtet zu werden, nach welchem es den Rumanen strenge verboten ist Pferde zu besitzen, Kleider von blauem Tuche zu tragen (dies ist ein Kennzeichen des Adels, und wenn der Ungarische Edelmann, wie der Polnische *Slagczicz* zu arm ist einen blauen Rock zu haben, so wird nur ein blauer Tuch-Lappen an den

vorhern Rod-Klappen angebracht, zum Zeichen seiner Würde von Gottes Gnaden; auch darf er dann als Edelmann weder Brücken- noch Straßen-Zoll zahlen), Stiefeln und lange Hosen zu tragen, ebenso wenig wie eine Doppel-Mütze und Hemden von Leinwand. Es war daher nicht genug, daß das Gesetz die Rumanen für Fremde in ihrem Land erklärte, die aller Rechte beraubt waren und die nur zeitweilig nach der Willkühr der Ungarn und Sachsen geduldet wurden; sondern man mußte auch die Ungerechtigkeit noch mit Schimpf und Schande begleiten. Dazu kommt noch, daß es den Rumanen nicht erlaubt war Lesen und Schreiben zu lernen, noch weniger sich den Studien zu widmen. Erst seit 1699 (mithin nachdem Siebenbürgen mit Oesterreich verbunden war) erlaubte ihnen der Hof die Schule zu besuchen und Unterrichts-Anstalten zu gründen. Aber auch noch später widersezte sich der Ungar mit solchem Eifer der Entwicklung der Rumanen, daß auch nachher denselben nicht gestattet wurde ihre Jugend in die Schule zu schicken. Eine Untersuchung, welche auf höhern Befehl im Jahr 1721 in Folge der Beschwerden der Rumanen in den Kreisen von Alba und Aurario unternommen wurde, machte jene Tyrannei offenkundig, welche sich die Ungarischen Gutsherrn, und namentlich der v. Kemenyi, gegen die Rumanen jener Gegend erlaubten: „Man läßt sie nicht in die Schule gehen, und wenn sich ja einer in die Schule einschleicht, so lassen sie denselben mit auf den Rücken gebundenen Händen nach Hause führen; so behandelten sie den Sohn des Geistlichen von Grindo, den sie aus der Schule führten und ihn zum Hüten der Büffel des Gutsherrn bestellten; und als er aufs neue aus dem Wirthschafts-Hof desselben floh, um in die Schule zu gehen, verfolgten ihn die Hofleute des Baron Kemenyi bis an den Fluß Aurario, in welchen er sich aus Furcht stürzte.“

Auf diese Weise waren auf dem Ungarischen Gebiet die Rumanen Knechte einer unbedeutenden Minderheit von Ungarn, auf dem Sachsen-Boden Knechte (oder Dienst-Bauern) einer Minderheit von Sachsen, und im Sektler-Lande Knechte der Sektler. *) Ein

*) Der Verfasser findet den dortigen Zustand zu Anfang des 18. Jahrhunderts so traurig. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts fand in Schlesien, in dem Preußen, das auf seinen Friedrich den Großen so stolz war, wo für Alle der Schulzwang gesetzlich stattfand, noch die Erb-Untertänigkeit statt, nach welcher der Gutsherr die Bauern gesetzlich körperlich züchtigen konnte und über deren Kinder verfügte, die dienstpflichtig waren wie die Eltern; ja die

Rumane, wenn er vom Adel war (und die Rumanischen Edelleute waren viel zahlreicher als der Ungarische Adel), konnte nur in dem Falle, wenn er seine Nationalität und seine Religion verleugnete, hoffen zu Etwas gelangen zu können. Auf diese Weise wurde die Rumanische Aristokratie in Siebenbürgen magharisirt, wie die Huniady, die Maylath, die Teleky, die Nasslazi, die Mico, die Josika u. s. w. Bei den Sachsen ebenfalls konnte ein Rumane auch nicht auf die unbedeutendste Beförderung rechnen. Um das Jahr 1845 hat Herr Secarianu, ein Rumane aus Kronstadt, nachdem er seine juristischen Studien vollendet hatte, den dortigen Magistrat um die Stelle eines bloßen Schreibers; die Sachsen schlugen dies rund ab. Es kam zum Prozesse, welcher bis an den Hof nach Wien und selbst an die Person des Kaisers gelangte. Die Gesamtheit der Sachsen (die Universität unter dem Sachsen-Grafen, Comes) sagte in ihrem Berichte an die Hofstelle: „Seit den 7. Jahrhunderten, seit welcher Zeit die deutschen Gäste in das Land gerufen worden, wurden in Kraft der Privilegien alle öffentlichen Aemter ausschließlich von Sachsen verwaltet, ohne daß im Laufe dieser Jahrhunderte, welche 24 Menschenalter umfassen, jemals ein Rumane zu einem öffentlichen Amte gelangt ist“; demzufolge „bitten wir, daß man nicht die Sachsen durch das Rumanische Volk unterdrücke und vernichte, den Gesetzen entgegen, welche die Unverletzlichkeit der Sächsischen Nation vertheidigen.“

Auf diese Weise waren die Rumanen durch die Landes-Gesetze von Allem ausgeschlossen. Es ist unglaublich: so groß ist die Kühnheit der Minderheit der Eindringlinge, deren Anzahl in der That sehr klein ist; und eben so sehr gereicht es den Rumanen, den Erben des Landes, zur Schande, welche sich in einer so entschiedenen Mehrheit befinden. Es ist hier nicht der Ort die Ursache des Verfalls der Rumanen in Siebenbürgen zu zeigen; wir stellen in dieser Beziehung nur zwei Thatfachen fest: 1. daß die von uns vorstehend angeführten Gesetze noch bis zum Jahre 1848 in voller Gültigkeit in ihrer barbarischen Schändlichkeit bestanden; 2. daß die Ungarn dieselben keinesfalls abschaffen wollten, unter dem Vorgeben,

Töchter der Unterthanen bedurften der Genehmigung des Gutsherrn zu Heirathen, die er aber verweigern konnte, selbst wenn sie sich loskaufen wollten. Auch konnte ihren Söhne verboten werden ein Handwerk zu lernen. Erst nach dem Tage der Schlacht bei Jena trat eine Aenderung ein.



daß sie das Andenken ihrer Vorfahren nicht durch eine solche Abschaffung beleidigen dürften.

Es ist Thatsache, daß die Rumanen niemals aufhörten ihre verlorenen Rechte wieder zurückzufordern. Unzählige Male standen sie gegen ihre Unterdrücker auf, bevor Siebenbürgen an das Oesterreichische Haus kam. Sie hofften seitdem, daß die Herrschaft des Römischen Kaisers sie von diesen barbarischen Gesetzen erlösen würde, und sie suchten daher aufs neue ihre volksthümlichen Rechte zurückzufordern; allein die Gesetze und die Legitimität standen ihnen entgegen. Man sagte ihnen, daß sie erst dann Rechte erwerben könnten, wenn sie einer der Religionen beiträten, welche durch die Landesgesetze anerkannt sind. Ein Theil derselben vereinigte sich mit der römisch-katholischen Kirche, aber nur in Ansehung der vier anerkannten Punkte (daher die griechisch=unirte Kirche, welche verheirathete katholisch=unirte Priester hat.) In der That, diese rumanischen Priester wurden von der Verpflichtung befreit, während des Winters die Hunde der Ungarischen Edelleute zu unterhalten, sowie von andern solchen Schändlichkeiten, denen sie vorher unterworfen gewesen waren, besonders unter den früheren unabhängigen Ungarischen Großfürsten bis zu den Apafis. So entzogen sie sich (unter der österreichischen Herrschaft) den unzähligen religiösen Verfolgungen, sie erhielten die Erlaubniß des Schulbesuchs für ihre Jugend. Allein ungeachtet ihrer Union mit der katholischen Kirche erlangten sie doch nicht die staatsbürgerlichen Rechte. Die Rumanen stellten indeß ihre Reklamationen nicht ein. Besonders war es der Bischof Johann Innocenz Micu ehrenvollen Andenkens, welcher unablässig den Hof wegen Anerkennung der Rumanischen Nationalität drängte. Der Geschichtschreiber Felmer sagte um die Jahre 1732—34, die Gemüther der Ungarn und Sachsen seien besorgt, daß dieser Rumanische Bischof unter die Gouvernements-Räthe aufgenommen werden könnte (*hoc vero et sequenti anno statuum et ordinum animos mere vexavit metus, ne Episcopus Valachorum* *) *ad consilionatum*

*) Es ist zu bemerken, daß die Rumanen der verschiedenen Länder sich unter einander nie Walachen oder Moldauer nennen, sondern stets Rumanen. Nur die Fremden nennen sie Walachen, Moldauer oder Daco-Romanen.

gubernialem admitteretur.) Er wurde aber nicht zugelassen. Dieser Bischof hörte nicht auf für die Rechte der Rumänen zu kämpfen, bis er aus dem Lande vertrieben wurde; er starb aus Schmerz in der Verbannung. Seine Bemühungen hatten nur in sofern einen Erfolg, daß man auf dem Landtage von 1742 verfügte: daß, „wenn man die Rechte der Rumänen anerkennen wolle, man die Landes-Verfassung umstoßen würde, welche auf die Vereinigung der 3 Nationen gegründet sei, so wie auch die 4 Religionen“. Dennoch sollten die griechisch-unirten Rumänen als Katholiken angesehen werden, und die Edelleute als Ungarn. Auf diese Weise that man nichts anderes als die Rumanischen unirten und die abligen Rumänen anzulocken; eine fortwährende Verlockung, um die Rumänen zu Katholiken und zu Magyaren zu machen, d. h. zu Renegaten der Religion und der Nationalität. Diese Unterdrückung und Ungerechtigkeit konnte man nicht länger ertragen. Im Jahre 1784 regten endlich zwei Helden voll alter Tapferkeit das Land gegen seine Tyrannen auf; allein das hochherzige Wagniß der beiden unsterblichen Rumänen Chorea und Closca hatten nicht den von den Freunden der Rumänen und der Humanität gewünschten Erfolg. Im Jahr 1791 richteten die Rumänen an den Kaiser Leopold II. bringende Vorstellungen, allein ohne Erfolg. Dasselbe fand auch 1836 statt; denn die Ungarn und Sachsen fürchteten, daß, wenn die Rechte der Rumänen anerkannt würden, diese, da sie $\frac{1}{3}$ der Gesamt-Einwohner-Zahl des Landes ausmachten, das Uebergewicht in Siebenbürgen erlangen könnten, als wodurch dies Land, welches nach der Geschichte und der That nach ein Rumanisches Land ist, ein solches auch nach dem öffentlichen Rechte werden möchte.

Die Furcht, welche die Ungarn vor den Rumänen hatten, ließ sie glauben, daß sie in Siebenbürgen verlassen sein würden, wenn sie nicht einen Kampf auf Tod und Leben unternähmen, in welchem sie nur gewinnen könnten, wenn Siebenbürgen mit Ungarn vereinigt würde.

In der That wurde das Jahr 1848 von den Ungarn mit dem furchtbaren Feldgeschrei begrüßt: „die Union oder den Tod!“ So verstanden sie die Freiheit. Auf ihren Fahnen standen die Worte „Vereinigung oder Tod!“ Das bedeutete Einheit oder den Galgen! Und

wirklich, sobald die Ungarische Partei die Zügel der Regierung in die Hand bekam, erhoben sich die Galgen von einem Ende Siebenbürgens bis zum andern.*)

In einem solchen verhängnißvollen Momente, wo mit einem Schlage das Bestehen von Siebenbürgen und das der Rumanischen Nationalität bedroht war, versammelten die Rumanen, mit wahrer Todes-Verachtung gegen die Galgen der Ungarn so wie gegen die deutschen Bajonette, aus allen Theilen des Landes sich in Blasendorf (dem Sitze des Bischofs und der höheren Lehranstalt der katholisch-unirten Rumanen) und feierten auf dem Felde der Freiheit den merkwürdigen Congreß vom 15. Mai. Auf diesem Congresse vollzogen die Rumanen vor allem andern den großen Akt der Proclamation der Rumanischen Nationalität. Auf die Anforderung der Ungarischen Partei zu Klausenburg, Siebenbürgen mit Ungarn zu vereinigen und die Rumanen und alle Einwohner des Landes zu Ungarn zu machen, antworteten die Rumanen als gute Siebenbürger, als Männer, welche die Freiheit und die Unabhängigkeit ihres Landes liebten, „daß Siebenbürgen ein unabhängiges Land sei, und daß die Rumanen keine Ungarn sind und niemals Ungarn sein werden.“ Die Rumanen erklärten, daß sie keine Gesetze mehr annehmen wollten, welche von den Ungarn oder Sachsen gegeben werden, so lange nicht auch die Rumanen auf dem Reichs-Tage nach Verhältniß ihrer Seelenzahl vertreten sein würden. Besonders protestirten die Rumanen feierlich im 16. Artikel des National-Congresses zu Blasendorf gegen jede Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn, welche auf dem Landtage zu Klausenburg verfügt worden sei, der nur den kleinsten Theil des Landes repräsentire, bis in demselben nicht auch die Rumanischen Abgeordneten Sitz und Stimme haben würden. Die Rumanen verpflichteten sich zu allen diesen Blasendorfer Beschlüssen durch einen feierlichen Eid, welcher nicht nur von mehr als 40,000 Rumanen auf dem Felde der Freiheit geleistet wurde, sondern auch von allen Rumanen in allen Kirchen Siebenbürgens, selbst auch von Ungarischen Mitbürgern, welche es mit den Rumanen hielten, wie in den Dörfern Bogato, Budeco u. s. w.

*) S. Die Südslaven und ihre Länder von J. F. Neigebaur, Leipzig 1853 bei Costenobel.

Diese Beschlüsse der Rumanischen Volks-Versammlung erfüllten die Ungarn mit großer Besorgniß. Die Siebenbürgische Hof-Canzlei (Canzler war Baron Josika, und Gouverneur Graf Teleki, beide Rumanische Renegaten) schlug daher dem Fürsten vor, den Reichstag zusammenzuberufen und eine königliche Proposition dahin zu machen: daß man sich ohne Aufschub berathen und für die Gleichheit der Rechte des Rumanischen Volkes mit den andern Staatsbürgern Siebenbürgens Einleitung treffe, daß man aber in den königlichen Propositionen diese Gleichheit nicht ausdrücklich, sondern nur uneigentlich andeute (in serie propositionum regiarum implicate quidem non tamen directe eatenus mentione occurrente). *)

Nichts desto weniger erklärten sich die Ungarn und Sellen, ungeachtet des Widerspruches der Rumanen (die Sachsen und die gegen diese Union gestimmte Partei der Magyaren hatten sich einschüchtern lassen), ungeachtet der Proposition des Fürsten über die Gleichheit der Rechte der Rumanischen Nation, auf tumultuarische Weise gegen diese Union mit dem Geschrei: Die Vereinigung oder der Tod!

Dies also nennen die Ungarn das Gesetz über die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn! dies Gesetz, welches jetzt Deaf und der Ungarische Reichstag wieder auf's neue hervorsuchen, indem sie erklären, daß, so lange nicht auch die Siebenbürger Abgeordneten am Ungarischen Reichstage erscheinen würden, derselbe nicht vollständig sei.

Nach diesem sogenannten Unions-Gesetze würde also Siebenbürgen aufhören Siebenbürgen zu sein; es würde aufhören ein Land, ein Staat, eine Individualität zu sein; es würde aufhören seine eigenen Fürsten oder Domni zu haben; aber es würde Könige haben und, was noch mehr ist, Ungarische Könige; es würde aufhören eine eigene Regierung und einen eigenen Landtag zu haben; denn es hätte aufgehört als Land zu bestehen, sondern in einzelne Comitate getheilt, welche Ungarn einverleibt wären, würden diese ihre Abgeordneten

*) Jstoria Romaniloru diu Dacia Superiore de A. Papiu JIarianu. Vol. II p. 274.

nach Pest senden, und würden ihre Beamten oder deren Bestätigung von dem Ministerium und von dem Könige zu Pest erhalten. Die Bewohner Siebenbürgens und namentlich die Rumänen würden aufhören Rumänen zu sein; denn so wie jenes Gesetz nur ein einziges Ungarisches Land kennt, so kennt dasselbe nur eine einzige Ungarische Nation.

Allein die Rumänen von 1848 wollten Siebenbürger und Rumänen bleiben; sie bethätigten ihren Protest gegen die Union. Sie ergriffen die Waffen gegen die, welche ihr Land verkauften, und behaupteten ihren Widerspruch dagegen mit ihrem Blute.*) Die Ungarn unterlagen. Siebenbürgen wurde nicht einverleibt und seine Unabhängigkeit blieb unverletzt.

Nun folgte die Regierung von Bach. Dieser überraschte die Welt mit seiner Undankbarkeit gegen die Länder und Völker, welche im Jahr 1848 dem Kaiser treu geblieben waren. Zwar wurde Siebenbürgen in seinen geschichtlichen Grenzen beibehalten; allein die Rumänen, welche 1848 für die Freiheit Siebenbürgens gekämpft hatten, hatten zu gleicher Zeit für die Rettung des Throns gestritten. Dennoch wurden sie schlechter behandelt als die Ungarn selbst! (es waren ja nur Bauern!) Was die Ungarn von dieser Regierung sagten, ist allerdings wahr; allein es kommt den Ungarn nicht zu, dieselben zu tadeln. Bach that nichts anders, als Kossuth ins Deutsche zu übersetzen. Kossuth suchte ein großes Ungarn zu schaffen auf den Trümmern der Slavischen und Rumanischen Nationalität. Eben so wollte Bach ein großes Oesterreich aufbauen auf den Trümmern der Selbstständigkeit aller der kaiserlichen Krone unterworfenen Länder. So wie dieser Bach eine Oesterreichische Staats-Einheit erstreben wollte, so hatten Kossuth und seine Anhänger und haben noch

*) Damals hatte Oesterreich viele Verbündete gegen die Ungarn; die Croaten waren ihre ärgsten Feinde geworden, seit die lateinische Sprache als die Sprache der Reichstags-Verhandlungen abgeschafft worden und an deren Stelle nur die Magyarische Sprache trat. Als es darauf ankam die Russen zu Hilfe zu rufen, waren die liberalen Generale Zeisberg und Mamula dagegen, sie wollten die ebenfalls von den Ungarischen Edelleuten unterdrückten Slovaken aufrufen; allein Windischgrätz mit den Aristokraten fürchteten für ihre Dominal-Rechte über die Bauern des Beispiels wegen; und so rief man die Russen herbei.

die verhängnißvolle Manie nicht allein ein einziges Status-Egghseg, eine Ungarische Staats-Einheit, sondern ein Kemzet-Egghseg zu träumen: dies ist eine ideelle, eine Phantasia-Nation von 15 Millionen Seelen, von denen nicht einmal fünf (ich sage fünf) Millionen Ungarn sind. Dies ist der einzige Unterschied zwischen Kossuth und Bach! Die Ungarn sollten wenigstens gerecht sein und anerkennen, daß die Deutsche Centralisation bei weitem nicht so weit geht wie die Ungarische Centralisation von Kossuth. Auch sage man nicht, daß Kossuth mit dem Reichstage regierte; denn wenn es wahr ist, was in diesen Tagen ein Abgeordneter von Pest sagte, daß der Reichstag von Schmerling weit gefährlicher für die Nationalität ist, als der Absolutismus von Bach: so war der Reichstag von Kossuth noch weit gefährlicher und ist es noch. Dabei muß man aber auch nicht vergessen, daß Kossuth sehr wohl verstand den Dictator zu spielen mit Errichtung von Galgen und Blut-Gerichten u. s. w. Er übertraf alle Tyrannen Asiens.

Doch zurück zu dem Siebenbürgischen Unions-Gesetze von 1848, das sich als nichtig erweist:

1. Es ist ohne Mitwissen und gegen den Willen der Rumanen erlassen.
2. Die Rumanen haben dagegen ihren Widerspruch eingelegt.
3. Es wurde in Klausenburg durch Einschüchterung und Terrorismus hervorgerufen.
4. Es wurde gemacht mittels Unterbrechung der Reihe der königlichen Propositionen, indem man die der Rumanen ganz beseitigte.
5. Es war eine Verletzung aller Grundsätze des Wesens dieses Reichs-Tages, denn in demselben Augenblicke, als man die Emancipation der Rumanen aussprach, beraubte man sie durch die Vereinigung mit Ungarn ihres Vaterlands, ihrer Nationalität, ihres Namens und alles dessen, was für ein Volk das Heiligste auf der Welt ist.
6. In dem Augenblicke der Anwendung dieses Reichs-Tags-Beschlusses ergriffen die Rumanen die Waffen und vergossen ihr edelstes Blut, um das Gesetz zurückzuweisen.

7. Auch wurde es niemals in Siebenbürgen publicirt und konnte auch nicht publicirt werden.
8. Es ist niemals zur Ausführung gebracht worden.
9. Da Siebenbürgen von Ungarn bis zur Revolution von 1848 ganz unabhängig war, blieb es auch unabhängig unter der Gewaltherrschaft, welche auf die Revolution folgte.
10. Das Diplom vom 20. Oktober 1860 und das vom 26. Februar 1861 beließ Siebenbürgen in seiner früheren vollständigen Unabhängigkeit.
11. Es wäre endlich unerhört und die barbarischste Verhöhnung des höchsten Grundsatzes des staatlichen Rechts, welches jetzt bei allen civilisirten Völkern gilt, wenn auf diese Weise die Minorität der Majorität Gesetze vorschreiben wollte! Die Sophismen aller Rechtsgelehrten in Ungarn, wenn sie auch selbst von Deak, dem tiefsten Kenner der Ungarischen Gesetze, aufgesetzt wären, können nicht stärker sein als die Thatsachen selbst und die Wahrheit. Es ist eine Thatsache und eine Wahrheit, daß das ganze Siebenbürgische Volk sein Leben einsetzte und sein Blut vergoß gegen eine Faction von Aristokraten, welche Siebenbürgen an die Fremden verkaufen wollten.

Dennoch behaupteten die Ungarn, daß die Rumanen die Schändlichkeit begingen, mit ihnen auf den Gräbern ihrer Eltern, Brüder, Schwestern und der im Jahre 1848 und 1849 für die Unabhängigkeit des Landes und der Nationalität ermordeten Brüder zu tanzen, auf den Gräbern von mehr als 40,000 Rumanischen Märtyrern.

Ihr habt von der übeln Behandlung nichts vergessen, aber von den erlitteten Uebeln auch nichts gelernt, ihr Ungarn! Statt Euch mit den Rumanen zu versöhnen und mit denselben gegen den gemeinschaftlichen Feind Euch zu verständigen und sie zu einer gleichen Verbrüderung zu bestimmen, habt ihr nicht aufgehört sie zu einer schmachvollen Knechtschaft zu erniedrigen. Eine aristokratische Nation ist wie eine absolute Dynastie: unverbesserlich, eigensinnig, wie die Bourbonen und wie die Ungarn; eine solche Nation ist zu ihrem Unglück das geeignetste Werkzeug in der Hand der Reaction und des Despotismus.

Dies scheint zu genügen, um die vollständige Unabhängigkeit Siebenbürgens von Ungarn zu beweisen. Das Leopoldinische Diplom, die pragmatische Sanction, die Decrete der Landtage, die so oft wiederholten Eidschwüre des Fürsten und des Landes, die Wichtigkeit und Ungeheuerlichkeit des sogenannten Vereinigungsgesetzes von Klausenburg — dies sind unwiderlegbare Urkunden der Unabhängigkeit Siebenbürgens von Ungarn.

Wenn daher die Ungarn es für ihre erste und heiligste Pflicht halten gegen ihre Berufung nach Wien zu protestiren, die sich auf die Constitution vom 26. Februar 1861 gründet, welche den verschiedenen Ländern doch noch einen Schatten von Selbstständigkeit beläßt: um desto mehr ist es heilige Pflicht des Siebenbürgers und des Rumänen mit aller Kraft zu protestiren und sich zu widersetzen dem neuen gewaltsamen Versuche nicht nur ihre Rechte mit Füßen zu treten, sondern sogar alle Grundlagen und Rechte eines Landes und eines Volkes zu vernichten: das Recht, als Land und als Nation zu bestehen. Es ist Pflicht zu widerstreben einem solchen Versuche, in dem Volke selbst die Hoffnung auszutilgen als Staat und als unabhängige Nation zu bestehen; zu widerstehen dem Plane in dem Kessel des Ungarischen Landes und seiner Nationalität eingeschmolzen zu werden, in dem eisernen Kessel des Magyarisismus.

III.

Bis hierher ist durch unwiderlegliche Urkunden nachgewiesen worden, daß Siebenbürgen nach den strengsten Rechts-Begriffen durchaus unabhängig ist.

Die Rumanen hatten außer ihrer Liebe zur Unabhängigkeit und constitutionellen Freiheit ihres Landes noch andere politische Gründe im Jahre 1848 jede Vereinigung mit Ungarn zu vermeiden.

Die Ungarn bereiteten sich zu einer Revolution gegen Oesterreich vor. Allein Siebenbürgen war nicht vorbereitet zu einem Kriege gegen die Deutschen und gegen die Russen. Besonders hatten die Rumanen Siebenbürgens keig Interesse sich dem ungewissen Geschieße eines fürchterlichen Krieges im Namen der Ungarn auszusetzen, unter dem Panier der Ungarn und zur größeren Ehre der Ungarn, um so weniger als die Rumanen sehr wohl wußten, daß die Ungarn stets mit ihren Revolutionen unglücklich waren, und daß Siebenbürgen seit 300 Jahren bis jetzt jedesmal, wenn sein böses Geschick es zur Theilnahme an dieser Revolution trieb, stets den größten Nachtheil davon hatte. Ja es hatte sogar zu Ende des 14. Jahrhunderts in Folge und durch die Ungarische Revolution seine frühere Unabhängigkeit verloren und sich dem Hause Habsburg unterwerfen müssen. Dies wußten die Rumanen von 1848 sehr wohl, sie wollten daher nicht den Fußtapfen der Betlen, der Tokohi, der Raközi und Anderer folgen; sondern sie folgten dem Rathe des Eserey, welcher, obwohl er ein Sekler war, doch sein Vaterland wahrhaft liebte und noch im 17. Jahrhundert mit prophetischer Stimme weinend sich vernehmen ließ: „Nimm, o Siebenbürgen, mein liebes Vaterland, wenigstens für die Zukunft die Lehre an, dich nicht mit den Ungarn zu verbinden, damit du nicht so schwer zu leiden hast, wie du jetzt duldest. Das Unglück Siebenbürgens kam stets aus Ungarn und von den Ungarn. So verloren wir Vaterland und Freiheit!“ Die Rumanen bedachten, daß, wenn die Revolution mit ihrer Beihülfe siegte, dann Siebenbürgen nach den Ungarischen Gesetzen seine Unabhängigkeit

und die Rumänen ihre Nationalität verlieren mußten. Die Rumänen zogen ferner in Betrachtung, daß sie kein Interesse hatten gegen Oesterreich aufzustehen, bevor die Ungarn nicht die Taufe der europäischen Civilisation erhielten, das heißt, so lange die Ungarn nicht verstehen wollten, was Gleichheit der Rechte heißt; denn die Rumänen hatten keine Veranlassung die Deutsche Unterdrückung mit der Ungarischen Tyrannei zu vertauschen. Man erwog dabei: wenn die Ungarn sich mit solcher Anmaßung und Ungerechtigkeit gegen die Rumänen betrogen, so lange Oesterreich noch lebte und folglich zu fürchten wäre: wie würde sich Ungarn erst betragen; wenn es von dieser Furcht befreit sein würde? Ungarn und Siebenbürgen haben Ungarische Könige und Herzöge gehabt; es gab Zeiten, wo die Ungarn allein Herren dieser Länder waren, und die Rumänen erinnern sich sehr wohl daran und müssen sich so lange daran erinnern, bis die Ungarn werden Billigkeit und Gerechtigkeit walten lassen, und so lange noch Spuren der schändlichen Denkmäler der damaligen Ungarischen Herrschaft vorhanden sein werden. Wenn diese zügellose Herrschaft der Ungarn bis jetzt fortgedauert hätte, so würden die Rumänen genöthigt gewesen sein sich entweder sämmtlich in Ungarn zu verwandeln, wie die Huniady und wie beinahe alle Rumänischen Magnaten, oder Ungarn und Siebenbürgen (das alte Central-Dacien mit der alten Hauptstadt Sormizoethusa) zu verlassen, wie Negro und Dragosch*) (welche fortzogen und sich in der Moldau und Walachei niederließen), ohne sich vielleicht in der Dobrutscha niederlassen zu können (wo jenseits der Donau die Ruzo-Walachen leben, die Nachkommen der Römischen Colonisten, die jenem Theile derselben folgten, als Aurelian das Trajanische Dacien auf dem linken Donau-Ufer verlassen mußte, wohin die sogenannten nur zurückgedrängten Barbaren wieder vordrangen und sich mit den römischen Colonisten zu einem Volke verschmolzen, die sie nicht, wie später die Magyaren, als Knechte behandelten).

Man schmeichelte sich mit dem Versprechen, daß den Bauern das Grund-Eigenthum werde wiedergegeben werden, welches der

*) S. Die Donau-Fürstenthümer. Gesammelte Skizzen geschichtlich-statistisch-politischen Inhalts. Von J. F. Reigebaur. Breslau 1854 bei Kern. Mit dem Motto: Entweder unter der Herrschaft der Kosaken oder Napoleon's I.

National-Congreß zu Blasendorf bereits früher als der Landtag zu Klausenburg verfügt hatte. Allein welche Sicherheit gewährte ein solches Versprechen dafür, daß die Ausführung desselben erfolgen sollte, ohne Nationalitäts-Rechte, wenn die Ungarische Aristokratie sich als die einzige und unabhängige Grundbesitzerin des Landes aufstellte? (Kurz vor der Revolution und nach dem Aufstande in Gallizien hatte die Oesterreichische Regierung dem Siebenbürger Land-Tage den Emancipations-Plan (die Bauern freilich sind hier beinahe durchaus Rumänen) vorgelegt; allein der Magharische Adel verwarf diesen Vorschlag mit überwiegender Stimmenmehrheit. Daher hielten es die Bauern mehr mit der Regierung als mit dem Siebenbürgischen d. h. Ungarischen Adel.)

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß diese aristokratische Ungarische Nation mit ihrer niedern und hohen Kammer, d. h. den Magnaten, in nicht mehr als 10 Jahren auf's Neue die Rumänen ihrer Aecker beraubt haben würde, diese, wir kennen sie, diese Nation von Magnaten, welche sich den Schein giebt, die Engländer nachahmen zu wollen! Wir haben in den letzten 12 Jahren gesehen, wie die Ungarische Aristokratie der Deutschen die Hand reichte, um unter tausend Vorwänden die Rumänen von ihrem Grund und Boden zu verjagen. Und weiß man nicht, daß auf dem Reichs-Tage zu Pest die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse nach der Batschen Verwaltung erst vor Kurzem von den Ungarn einer neuen Revision und Reform unterworfen worden ist?

Alles dies beweist, daß nicht nur die mehrhundertjährigen Rechte des Landes, sondern auch die ersten Anfangs-Gründe politischer Klugheit den Rumänen rathen mußten die Union mit Ungarn zurückzuweisen.

Die Ungarn bringen noch einige andere absonderliche Gründe vor, um die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn aufrechtzuerhalten, Gründe, welche wir nicht mit Stillschweigen übergehen dürfen.

Sie sagen: „die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn ist in Ansehung der Nationalität eine Lebens-Frage“, denn auch Sieben-

bürgen besitzt eine Anzahl von Magyaren. Wenn diese nun von Ungarn getrennt bleiben sollten, müßten sie unter so vielen Millionen Rumanen *) untergehen.“ Ferner: „Siebenbürgen aufgeben würde so viel heißen, als sie den Türken überliefern“. Dies ist kein Scherz; es sind dies die Worte des berühmten Ungarischen Romanschriftstellers Jokaimor, welche er vor Kurzem auf dem Reichstage zu Pest aussprach.

Die Magyaren sagen ferner:

„Die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn ist in strategischer Hinsicht eine nothwendige Bedingung unserer künftigen Größe. Ungarn ohne Siebenbürgen könnte seine ihm von der Vorsehung angewiesene Rolle, den Orient zu civilisiren, nicht erfüllen“. Siebenbürgen im Mittelpunkte des alten Daciens ist eine wahrhaft natürliche Festung. Da sie in der Mitte liegt, beherrscht sie nothwendig die Ebene des Banats und des Biharer Comitats bis an die Theiß, sie beherrscht die Pässe und Schluchten der Moldau bis zum Dnjester und die große Ebene der Walachei bis zum Balkan. Siebenbürgen ist daher ein wahres strategisches Centrum, welches diesen gesammten Umkreis beherrscht. Die Römer kannten die strategische Wichtigkeit Siebenbürgens, hier befestigten sie sich, hier war Sarmizegethusa;**) und sehr gegen ihren Willen verließen die Römischen Legionen Dacien. Die Barbaren kannten diese Wichtigkeit nicht, daher bald einer dem andern weichen mußte. Ihr Rumanen verdankt diesen Karpathen Eure nationale Existenz; selbst Negro und Dragosch gingen aus dem Schooße dieser ewigen Karpathen hervor, um die Donau-Fürstenthümer zu gründen. In neuerer Zeit kämpften die Kaiser von Wien, zur Zeit ihrer Macht, zwei Jahrhunderte lang mit den Ungarn, mit den Rumanen, mit den Türken, bis sie Herren von Siebenbürgen wurden. Im Jahre 1849 zogen sich die Deutschen unter Buchner

*) Die Moldau-Walachen oder Rumanen und der Russische Schutz von J. F. Neugebauer. Breslau 1855 bei J. U. Kern.

**) Das alte Dacien, aus den Ueberresten seines klassischen Alterthums topographisch zusammengestellt von J. F. Neugebauer. Kronstadt 1851 bei Gölt.

und die Kosaken unter Küders aus Siebenbürgen zurück; aber Johann, der Führer der irregulären Legion (ein kräftiger Walachischer Landmann aus der Gegend der Goldbergwerke von Aprudbania, welcher die Rumänen gegen die Ungarischen Zwing-Herren anführte), hielt sich gegen die Ungarn tapfer in den westlichen Bergen Siebenbürgens, schlug sich mit dem Muth der Verzweiflung gegen die sich nähernden Ungarn und verbreitete Schrecken bis nach Klausenburg und bis zu den Ufern der Theiß. So konnten die Deutschen und die Russen ohne große Schwierigkeit auf demselben Wege wieder zurückkehren, auf welchem sie abgezogen waren.

Um daher sowohl die Ungarn in Siebenbürgen zu erhalten und zu beschützen, andern Theils um einen solchen strategischen Punkt gegen einen Nachbar zu bewahren, wird die Einverleibung Siebenbürgens in Ungarn für die Sicherheit der Erhaltung der Magyarischen Nationalität für nothwendig gehalten. Die Ungarn verlangen dies für die künftige Größe ihres Landes. Denn Ungarn, im Besitze von Siebenbürgen, kann ihrer Meinung nach nur dadurch aufs neue zum Besitze seiner heiligsten geschichtlichen Rechte auf die Donau-Fürstenthümer gelangen, welche von Rechts wegen die kostbarsten Theile, die Perlen der Ungarischen Krone sind. Wer Herr von Siebenbürgen ist, ist auch Herr der Donau-Fürstenthümer. Nur auf diese Weise kann die Donau frei sein, und der ganze Landstrich, der sich von dem adriatischen Meere bis zum schwarzen Meere erstreckt, wird ein großes Ungarn-Land sein. Nur auf diese Weise wird der Schwur sich erfüllen lassen, den die Könige von Ungarn leisten: alle Provinzen wieder zu vereinen, welche einstmals der Ungarischen Krone gehört haben. Nur auf diese Weise wird man bei der Krönung der Ungarischen Könige nicht bloß zur Parade die Banner der Rumänen, der Serben, der Bulgaren und Bosniaken vortragen. Nur auf diese Weise werden die Wappen dieser Länder nicht zum Scheine das Königs-Siegel Ungarns umgeben. Ist es etwa ein Unrecht zu glauben, daß diese Länder die heiligen Bande vergessen haben, welche sie einst mit Ungarn vereinten? ein Unrecht zu glauben, daß die Länder nicht wüßten, daß

sie, wenn sie wie bisher von Ungarn getrennt bleiben, eine Beute Rußlands werden müssen? Denn sie verleugnen nicht sich als selbstständige Staaten zu erhalten; nur unter dem mächtigen Schilde der Ungarischen Krone würden sie wieder aufblühen.*) Dies ist kein Scherz, alle diese mit ausgezeichnete[r] Schrift gedruckten Worte sind dieselben des Grafen Jay, welche im Wanderer Nr. 65 vom 10. März 1861 abgedruckt sind. Noch war Ungarn nicht; allein es wird durch Siebenbürgen sein!

Die Ungarn führen übrigens noch an, daß sie diese geschichtlichen Rechte nicht aufgeben können, weil sie ohne die Slaven und ohne die Rumänen nur 4 bis 5 Millionen Seelen zählen, sie daher keine große Macht vorstellen könnten, sie sich folgerecht ausdehnen müssen, um nicht unterzugehen, was ein unerfetzlicher Schaden für die Menschheit und die Freiheit sein würde.

So sprachen die Magyaren Kossuth, Klapka, Szechenyi, Wesselenyi, Szemere, Cotteos, Jay und alle die andern Ungarischen Aristokraten, welche behaupten Demokraten zu sein.

Alle die strategischen Gründe aber, welche die Ungarn anführen, um die Nothwendigkeit darzuthun, die sie fühlen, Siebenbürgen zu besitzen, könnte ein Rumane gegen sie selbst anwenden und noch hinzufügen, daß die Peripherie ohne das Centrum nicht sicher ist, und daß die Rumanischen Ebenen nach allen Seiten sich nicht halten können ohne die natürliche Rüstung der Siebenbürgischen Karpathen. Allein alle diese angeblichen geschichtlichen Rechte auf alle jene Länder verschwinden vor den früheren Rechten der Rumänen auf alle dieselben Länder. Wo aber fängt das so vielfach angeführte geschichtliche Recht an? und wo endet es? Fängt es etwa an mit Eurys Ankunft aus Asien in diesen Gegenden? Was war aber dieses damalige Recht anders als das des Räubers? Fängt es etwa mit

*) Anatol v. Demidoffs Reise nach dem südlichen Rußland und der Krim, durch Ungarn, die Walachei und die Moldau. Deutsch von J. F. Neugebauer. 2 Theile. Breslau 1855 bei Kern.

dem Herzoge Arpad und mit dem Könige Stephan an, welche dies Land eroberten? (oder weil er als Heiliger angebetet wird?) Aber auch ihre Nachkommen wurden von Ferdinand I. unterjocht. Also von den Bündnissen soll es anfangen, welche Ihr mit Ferdinand I. und seinen Nachfolgern geschlossen habt, bis zu Ferdinand V. hin hebt Euer geschichtliches Recht an? Aber dieses Band habt Ihr selbst zu Debresin im Jahre 1849 zerrissen! Wie könnt Ihr jetzt noch Euch darauf, Legitimität affectirend, berufen? Dieses Band konnten vielmehr die Slaven und Rumanen in Anspruch nehmen, die treu blieben, nicht Ihr, die Ihr dagegen rebellirtet. Dies sind die Folgerungen, die aus Eurem historischen Rechte gezogen werden. Die Schlussfolge ist das Recht der Eroberung Oesterreichs. Hört daher auf, immer das Recht der brutalen Gewalt aufzurufen, welches so verschiedenartig ist, oder Euch auf den todten Buchstaben geschriebener Gesetze zu berufen aus den Zeiten der Gewalt und der Barbarei. Sucht eine andere Grundlage! Das geschichtliche Recht hat ohne Zweifel seine Gesetzmäßigkeit und wird sie immer haben, aber nicht in dem Sinne der Ungarn. Das wahre geschichtliche Recht ist die natürliche Entwicklung eines Volkes im Laufe der Zeiten. Dies ist die wahre Bedeutung des historischen Rechtes. — Bei dem jetzigen Zustande der Entwicklung der Europäischen Völker ist das wahre geschichtliche Recht das Völker-Recht: das Recht der Einheit und der nationalen Unabhängigkeit ohne die Unterdrückung der Unabhängigkeit anderer Nationen. Dies ist das Recht, dessen Verwirklichung die Geschichte der modernen Civilisation in Italien, in Deutschland und in ganz Europa darstellt, besonders in seinem westlichen Theile. Die Nationalität, der Wille oder der Grundsatz der Majorität: dies sind die Grundlagen der modernen Ausbildung der Völker Europas.*)

In Gegenwart dieses Völkerrechts, welches die Rumanen und alle unterdrückten Nationen aufrufen, zerfällt schwachvoll das rohe Recht der barbarischen Zeiten, welches die Ungarn (und auch Andere) ihr historisches Recht nennen, und auf das sie sich jetzt noch

*) Die aristokratischen Umrtriebe. Zur Verständigung über die geschichtlich begründete Gliederung der Gesellschaft (von F. F. Reigebaur). Leipzig 1848 bei Tauchnitz.

berufen, daß es scheint, als seien sie eben erst aus Asien gekommen, nicht als wenn sie sich schon seit beinahe 1000 Jahren hier niedergelassen hätten, während welcher sie Zeit genug gehabt haben könnten zu lernen, was die Worte Recht und Civilisation bedeuten. Sonderbares Volk! Unter den Fesseln der Knechtschaft, die es jetzt noch trägt, statt Hülfe und Mitleid zu suchen, bedroht es nicht blos die, welche mit ihm selbst leiden, sondern auch andere freie Völker, welche sich schon seit 100 Jahren nicht mehr in Berührung mit den Ungarn befinden: als da sind die Serben, Bulgaren und Rumänen der beiden Donau-Fürstenthümer. Sie behaupten Siebenbürgen nothwendiger Weise zu bedürfen, um eine strategische Basis zu besitzen zur Beherrschung der Rumänischen Donau-Fürstenthümer, welche, wenn man den Ungarn glauben wollte, von ihrer Krone nur durch das Unrecht der Zeiten getrennt worden seien.

Solche Anmaßungen und strategische Berechnungen eines Volkes, welches seinem Ursprunge und seiner Natur nach ein wesentlich eroberndes ist, verdienen jedenfalls Aufmerksamkeit.

In der That zeigt die Geschichte, daß, so lange die Unabhängigkeit von Ungarn und Siebenbürgen bestand, die Rumänen der beiden Donau-Fürstenthümer in fortwährenden Kriegen mit den kühnen und unruhigen Königen und Fürsten der Ungarn waren. Die dortigen Rumänen waren glücklicher, sie vertheidigten mit gutem Erfolge ihre Unabhängigkeit sowohl gegen die Polen als gegen die Ungarn. Man muß sich aber erinnern, daß damals die Moldau noch Bessarabien und die Bukowina besaß und daß beide Donau-Fürstenthümer, um vor den Königen von Ungarn sicher zu sein, darauf bedacht waren nicht nur die Karpathen-Pässe, welche jetzt von Fremden besetzt sind, festzuhalten; sondern sie versicherten sich auch einiger strategischen Punkte im Innern von Siebenbürgen, und Fagarasch und Dmlasch gehörten fast fortwährend den Domni der Terra Romanesca, d. i. die Walachei; Bistritz, Ciceo, Baltea (Elisabethstadt) gehörten der Moldau. Wenn die Rumänischen Fürsten nicht die starke Bukowina gehabt hätten, nicht diese festen Positionen im Innern von Siebenbürgen, und wenn sie nicht im Falle eines Krieges sich auf Polen hätten verlassen können, das jetzt nicht mehr besteht, oder auf die Türken, die jetzt auf dem Tode liegen: so hät-

ten die Ungarischen Könige vielleicht glücklicher in ihren erwerbungs-süchtigen Unternehmungen gegen die Rumanen sein können. Die jetzige geographische Lage der Donau-Fürstenthümer könnte in der That die feurige Phantaste der Ungarn in ihren kühnen Plänen anreizen. Es sei denn daß die Ungarn vergäßen, daß ihr König Karl Robert aus dem Innern von Rumanien (der Walachei) und Mathias Corvinus (Huniadh) aus dem Innern der Moldau, beide schimpflich vertrieben wurden, und beide ohne fremde Hülfe auf der Seite der Rumanen. Doch wann werden endlich die Ungarn lernen, daß jetzt in Europa nicht mehr das Recht des Krieges herrscht, sondern, wie wir eben gezeigt haben, das Völker-Recht, der Wille der Völker (der sich recht wohl mit dem göttlichen Rechte vereinigen läßt, wenn zwischen dem Fürsten von Gottes Gnaden nicht eine eigennützigte Raste oder Günstlinge stehen, welche Zwietracht stiften), nach welchem jedes Volk Herr seines Geschickes ist: ein Recht, welches jetzt von der Höhe des Thrones herab nicht blos der Kaiser Napoleon sondern auch der Kaiser Franz Joseph proclamirt. Es scheint daher, daß die Völker lernen müssen sich gegenseitig zu berücksichtigen.

BCU Cluj / Central University Library Cluj

Die Forderung der Ungarn ist höchst auffallend. Sie wollen, daß wir alle Ungarn werden sollen, indem sie sonst keine große Nation bilden könnten! Was können wir dafür, daß ihre Seelenzahl so gering ist, oder daß sie in sich nicht hinreichende Lebens-Kraft fühlen? Wenn die mit ihnen zusammen wohnenden Völker, und namentlich die Rumanen, die Berücksichtigung ihrer nationalen Einheit und Unabhängigkeit fordern, dann schreien die Ungarn über Deutlichkeit und Panславism*), sie wollen uns mit einer Gefahr erschrecken, die uns künftig drohen dürfte, wenn wir uns nicht zu Ungarn machten. Ich habe anderwärts über das Schreckbild des Panславism gesprochen;**) aber selbst wenn in der That diese Gefahr bevorstände,

*) S. Die Südslaven und ihre Länder von J. F. Neigebauer. Leipzig 1854. bei Costenobel.

**) S. Istoria Romaniloru deiu Dacia superioare, de A. Papiu Ilarianu Vol. II. p. VIII.

welcher Unterschied würde es sein, ob man uns zu Ungarn, Slaven oder Deutschen machte? Es ist ein sonderbarer Beweggrund: Werde Ungar; wo nicht, so wirst du Slave oder Deutscher sein. Was bedeutet diese sonderbare Schlussfolge anders, als daß die Rumänen aus Furcht von dem Schreckbilde des Panславismus absorbiert zu werden, sich beeilen müßten Ungarn zu werden? Das ist so viel als wenn wir uns in der Blüthe unsers Lebens aus bloßer Einbildung selbst ermorden sollten, wie diejenigen thun, die sich der Verzweiflung überlassen. Aber die Rumänen haben keine Furcht vor den Slaven, die mit ihnen leben: diese sind unterdrückt wie wir selbst. In der That, was verlangen die Croaten und die armen Slaven anders als ihre volksthümliche Freiheit? Wir können nur mit diesen unterdrückten Nationen, welchen dieselben Gefahren drohen wie uns, sympathisiren.

Die Ungarn sagen, daß die wenigen Magyaren, welche in Siebenbürgen leben, mit der Zeit in der Mitte der Rumanischen Elemente untergehen müßten, wenn Siebenbürgen wie bisher von Ungarn getrennt bliebe. Diese Furcht der Ungarn, sowie alle ihre Gedanken und Handlungen beruhen auf bloßer Einbildung. Die Rumänen, Gott sei Dank, sind zahlreich genug und fühlen keinesweges das Bedürfniß sich zu verwahren wie die Ungarn. Die Rumänen haben nicht nothwendig sich durch Sachsen und Ungarn zu verstärken. Mögen die Ungarn Ungarn bleiben, die Sachsen Sachsen; aber auch die Rumänen sollen Rumänen bleiben. Die Rumänen wollen Keinen vernichten. Die Rumänen wünschen die Unabhängigkeit ihres Landes und eine Organisation, welche die Rechte der Nationalitäten achtet, sowie die politischen und bürgerlichen Rechte eines jeden Bürgers, gegründet auf vollkommene Gleichheit. Wenn durch eine solche Verfassung die Ungarn zu Grunde gehen sollten, so würde dies ein Zeichen davon sein, daß sie keine Lebenskraft in sich selbst haben. Die Rumänen aber verstehen es auch gegen die Minderheit gerecht und großmüthig zu sein. Die Rumänen haben nie Eroberungsgelüste gezeigt.*)

*) Die staatlichen Verhältnisse der Moldau und Walachei in geschichtlicher Zusammenstellung der auf das öffentliche Recht bezüglichen Verträge von J. F. Reigebaur. Breslau 1856 bei Kern.

Die Ungarn führen noch außerdem an: daß, wenn sie Siebenbürgen aufgeben und die Nationalität der Rumänen anerkennen wollten, es so viel wäre als den Türken dies Land zu überlassen. Ich habe aber noch nie von einem Deutschen in der Schweiz gehört, daß er eine Einverleibung in Deutschland verlange, und von keinem Bürger der französischen Schweiz, daß er das Aufgehen dieses Landes der Freiheit in Frankreich wünsche.

Möchte sich Siebenbürgen als eine zweite Helvetische Eidgenossenschaft constituiren. Dies würde Alle befriedigen. Treue gegen das Vaterland und den Fürsten war stets die Tugend des Siebenbürgers.

Aber die Ungarn wollen keine Helvetische Verfassung, sondern eine Ungarische Uebermacht; sie haben noch nicht ihre eigene Geschichte hinreichend studirt, um sich zu überzeugen, daß solche Versuche die Uebermacht zu erlangen stets die traurigsten Folgen für sie hatten. Dies hat dreimal stattgefunden. Die Ungarn hatten um das Jahr 1514 den Bürger-Freund Doja lebendig verbrannt und hatten den Rumänen und Slaven das Joch beständiger Knechtschaft aufgelegt; dennoch mußten sie dieselben zur Vertheidigung ihres Landes gegen die Türken und die Deutschen aufrufen. Da begab es sich, daß die Rumänen und Slaven nach der unerhörten Barbarei, die sie von Seiten der Ungarn erlitten hatten, keine Neigung mehr hatten ihr Blut zu vergießen, um die Ansprüche dieser wilden Aristokratie zu erhalten und zu befestigen; so wurde Ungarn von den Türken und den Deutschen zerrissen. (So wie das hochgerühmte Deutsche Ritterthum nicht verhindert hatte, daß die Ungarn bis nach Merseburg und bis an den Lech und noch weiter vordrangen: so hatte die Ungarische Tapferkeit nicht verhindert, daß Ofen lange Zeit der Sitz eines Türkischen Paschaliks war, von wo die Türken zweimal in Deutschland einfallen konnten und Wien belagerten.) Im 16. und 17. Jahrhunderte machte man den Plan das Türkische Joch in Siebenbürgen abzuschütteln. Um dies zu erreichen, machte Sigismund Bathori, der erbärmlichste der Siebenbürgischen Fürsten, dem Rumänischen Fürsten Michael dem Tapfern den Vorschlag, sich erst ihm zu unterwerfen und dann mit ihm gemeinschaftlich gegen die Türken zu fechten. (Dies ist bezeichnend.) Im Jahre 1848 versuchten die Ungarn das

Deutsche Joch abzuschütteln, aber auch zu gleicher Zeit Croatien, Siebenbürgen u. s. w. u. s. w. zu Ungarischen Ländern und die Rumanen und Slaven zu Ungarn zu machen. Wie dies endete, ist Allen bekannt. Wer könnte glauben, daß nach so vielen traurigen Erfahrungen, welche vorliegen, Ihr Ungarn noch einmal diesen gefährlichen Weg betreten wollt!

Da wir mit Euch Ungarn auch jetzt uns nicht über den rechten Weg verständigen können, hoffen wir, daß unser Fürst sich endlich von der Nothwendigkeit überzeugen wird ein Siebenbürgen mit seinen natürlichen und geschichtlichen Grenzen wieder herzustellen, d. h. bis an die Theiß; denn nur alsdann läßt sich das Gleichgewicht der seiner Krone unterworfenen Länder und Völker aufrecht erhalten; nur alsdann würde man eine aristokratische Nation von ungefähr 4 Millionen zügeln können, welche für Rechnung des Fürsten 10 Millionen Slaven und Rumanen unterjochen will; nur alsdann wird man Frieden und wahre Verbrüderung unter den Völkern begründen können, welche demselben Fürsten unterworfen sind; nur alsdann wird man verhindern, daß diese Völker sich in fortwährender Gährung und Unzufriedenheit befinden, die unablässig den Frieden stört und selbst die Sicherheit und das Bestehen des Reiches gefährdet; endlich nur alsdann wird durch die Allen gleiche Gerechtigkeit die Liebe für den rechtmäßigen Fürsten erhalten werden können.



IV.

Man beabsichtigt einen National-Congreß aller Rumanen, Siebenbürger, des Banats, der Biharer und Marmorascher Comitate und aller Districte, die sich bis zur Theiß erstrecken.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Rumanen den Ungarn auf Rumanische Weise d. h. bestimmt und klar erklären werden, daß die Rumanen sich mit allen Völkern verbrüderu wollen, welche leiden wie wir, als da sind die braven Croaten und die andern Slaven in Ungarn, mit welchen wir, was die volksthümliche Freiheit betrifft, zu deren Vertheidigung gemeinschaftliches Interesse und gemeinschaftliche Feinde zu bekämpfen haben. Die Rumanen werden jenen sagen, daß sie gern auch mit den Ungarn Frieden und Freundschaft haben wollen, aber mit Aufrechthaltung der Freiheit jedes einzelnen Landes und der Gleichheit jeder Nation.

Aus dem Ziele nach Verbrüderung folgen die nothwendigen Bedingungen derselben.

Unstreitig wird der National-Congreß der Rumanen 1. darauf bestehen, daß vor allem Andern die Unverletzbarkeit, Untheilbarkeit und völlige Unabhängigkeit Siebenbürgens von Ungarn anerkannt werde. Wenn Croatien für seine Freiheit und Unabhängigkeit kämpft, um so mehr muß Siebenbürgen mit Unwillen die ungerechtfertigten Ansprüche Ungarns zurückweisen, und zwar auf Grund des geschichtlichen Rechtes, das durch so viele Urkunden und Eidschwüre geheiligt ist, jene Ansprüche auf ein Land, das bisher nur eine Minderheit der Ungarn bewohnte, aber für welches besonders die Rumanen seit den ältesten Zeiten bis jetzt ihr Blut vergossen haben. Es ist grundfalsch, was am 19. Juni der berühmte Vice-Gespan Gojdu in der Magnaten-Kammer im Namen der Rumanen sagte: daß sie verlangten, man solle für immer das Leopoldinische Diplom als der Rumanischen Nation unwürdig abschaffen. (Zu unserem Glück hat kein Rumane ihn beauftragt

in unserem Namen zu sprechen.) Dies haben die Rumänen nie verlangt, denn dann würden sie die Vernichtung der rechtlichen Grundlage der Unabhängigkeit Siebenbürgens wollen; damit würden sie die Vereinigung mit Ungarn verlangen. Es ist wahr, daß dieses Diplom die damaligen Landes-Gesetze bestätigt, Gesetze, durch welche die Rumänen unterdrückt werden. Allein dies Diplom erkennt zu gleicher Zeit das Recht an, diese Gesetze sowohl zu verbessern als abzuschaffen; Siebenbürgen, ein Land des Rechts, hat diese Rechte nicht verloren; denn Siebenbürgen hat nicht Theil genommen an den bekannten Beschlüssen von Debresin: Siebenbürgen ist kein erobertes Land wie Ungarn.

Wenn man ein Land und ein Volk in seiner Existenz angreift, so ist es die erste und heiligste Pflicht jedes Vaterlands-Freundes dagegen feierlich Einspruch zu thun und dann die Freiheit mit aller Kraft zu vertheidigen, selbst mit dem Leben; denn wenn man einem Lande seine Existenz raubt, ist es unnütz noch von andern Rechten zu sprechen. Die Siebenbürger würden eben deshalb in einem solchen Falle vorziehen im eigenen Lande Knechte zu bleiben, als frei zu sein in einem fremden Lande; Ungarn aber ist ein fremdes Land für Siebenbürgen.

Die Rumänen erklären den Ungarn so deutlich als möglich, daß die Rumänen sich mit den Ungarn zwar verbrüdern wollen, wenn sie es verdienen; daß sie aber die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn, gegen welche sie im Jahre 1848 ihr Blut vergossen haben, nicht wollen, und wenn es das Leben kostet.

2. Die Rumänen beabsichtigen bei diesen außerordentlichen Verhältnissen eine constituirende Versammlung in Siebenbürgen zu berufen, in welcher die Rumänen, die Ungarn und Scler sowie die Sachsen nach dem Verhältnisse der Seelenzahl jeder Nation vertreten sind. Diese Constituante soll die innere Verfassung des Landes auf der Grundlage der vollkommenen nationalen Gleichberechtigung in politischer und bürgerlicher Beziehung feststellen. Denn das Leopoldinische Diplom, die pragmatische Sanction, die Decrete von 1790, weit entfernt die Revision der Landes-Gesetze zu verhindern, sichern der Landes-Versammlung der berechtigten Staatsbürger — dies sind

jetzt Alle — das Recht zu, gemeinschaftlich mit dem Landes-Fürsten Gesetze zu geben und abzuschaffen.

3. Alle Rumanen verlangen die Verbindung Siebenbürgens mit der Bukowina und besonders des Rumanischen Gebietes, welches sich bis zur Theiß erstreckt, das jetzt de facto mit Ungarn verbunden ist.

Dieses Gebiet ist Rumanisch, nicht Ungarisch; nach dem geschichtlichen Rechte*) gehört es den Nachkommen von Gludt und Menumorato, diesem Menumorato, welcher im Jahr 909 dem Arpad antwortete: Terram autem, quam petivit a nostra gratia, nullatenus concedimus nobis viventibus. Es gehört nach diesem historischen Rechte zu Siebenbürgen, welches so lange deshalb unter seinen unabhängigen Fürsten und später darum kämpfte. Auch der geographischen Lage nach gehört das Land zu Siebenbürgen, hauptsächlich aber nach dem Grundsätze der Nationalität, der von dem Fürsten und von aller Welt ausgesprochen ist. Diese Einverleibung forderten die Rumanen bereits 1848, wie aus dem ersten Artikel der Bittschrift zu ersehen ist, welche die Abgeordneten der gesammten Rumanischen Einwohner des Oesterreichischen Staates am 25. Februar 1849 überreichten.

Ohne diese Vereinigung sind die Rumanen jenes Landes-theiles verloren. Die Rumanen in der Marmorasch (in Ungarn nördlich von Siebenbürgen) sprechen jetzt schon mehr Ungarisch als Rumanisch. Wenn ich aber von den dortigen Einwohnern spreche, so verstehe ich darunter die Schreiber und Schriftgelehrten, nicht das Volk. Ihr Abgeordneter zum Reichs-Tage in Pest spricht mit einem Servilism, daß man sich schämen muß. Er wagt nicht einmal den Namen der Rumanischen Nation auszusprechen und nimmt keinen Anstand im Angesicht des Ungarischen Reichstages die ärgsten und gewagtesten Unwahrheiten zu sagen, wie die, daß es den Rumanen gar nicht einfalle zu verlangen, daß das Rumanische Land ein Rumanisches und nicht ein Ungarisches genannt werde, ja noch mehr, daß er behauptet, die Siebenbürger verlangten die Einverleibung

*) Beschreibung der Moldan und Walachei von J. F. Neigebaur. 2. Auflage. Breslau 1855 bei Joh. Urban Kern.

in Ungarn. Wer verlangt in Siebenbürgen diese Einverleibung? Die Ungarischen Magnaten? Aber diese haben sich bis zu dem Terrorismus von 1848 stets kräftig gegen diese Einverleibung erklärt, und auch nicht einmal jetzt haben sie Veranlassung sich in die Ungarische Verwirrung zu werfen oder sich unter den Magnaten von Pest zu verlieren. Die Sachsen? diese waren aber stets gegen die Union. Die Sekler? die armen Sekler, mein Gott! diese haben keine Veranlassung nach Pest zu gehen; und überdies sind die Sekler klug geworden. Sie werden nicht mehr so einfältig sein wie 1848 an die Verlockungen der Ungarn zu glauben, um sie zum Kampfe für die Vereinigung zu reizen und gegen die Rumanen aufzustehen, deren Dörfer niederzubrennen, nach ihren Sekler-Stühlen (wie deren Kreise genannt worden), nach ihren Districten nicht bloß das Vieh der Rumanen, sondern deren ganze Habe bis auf das Bett fortzuschleppen. Denn dann würden nur die Ungarn sich auf den Grundstücken der Rumanen niederlassen. Die Geschichte zeigt, daß die Sekler stets getäuscht worden sind, nicht bloß 1848; immer litten sie durch die Ungarische Aristokratie; sie können nicht vergessen, wie oft die Ungarn ihnen Nasen und Ohren abgeschnitten ^{ver} ~~gegen~~ hatten die Sekler von den Rumanen nie etwas zu leiden, bis zu der vorübergehenden Pyromanie des Jahres 1848. Wir wollen sehen, ob ein Volk wie die Sekler, welche in so vielfacher Verbindung nicht bloß mit den Rumanen in Siebenbürgen stehen, die jenen ihre Töpfe und Bretter abkaufen, sondern auch mit denen der Moldau, bei denen sie sich als Arbeiter verdingen und einen Theil des Jahres leben, wir wollen sehen, ob die Sekler sich zum zweitenmale den fremden Aufreizungen hingeben werden. Oder wünschen die Rumanen diese Einverleibung? Die Rumanen vergossen ihr Blut im Kampfe gegen diese Einverleibung, und sie erklären sich auch jetzt noch gegen diese Union. Wie konnte daher der Herr Abgeordnete aus der Marmorosch die Ungarn täuschen und auf die Rumanen den Flecken der Untreue an ihrem Vaterlande werfen? Wer hat ihn beauftragt im Namen eines andern Landes zu reden, das er nicht anerkennt, das er verleugnet?

Der berüchtigte Ungarische Advokat Gojdu, rumanischen Ursprunges, hat ebenfalls in der Magnaten-Kammer zu Pest eine Ungarische Rede gehalten und für die Rumanen viel Schmeichelhaftes gesagt; aber zu welchem Ende? Er spricht ihnen ihre Nationalität ab,

indem er auf der einen Seite verlangt, daß die Rumänen die Abschaffung des Leopoldinischen Diplomes fordern sollten, d. h. die Union; und von der andern Seite, daß die Rumänen nicht die Absonderung des Rumänischen Territoriums von dem Ungarischen verlangen sollten. Aber wo sollten denn die Rumänen wohnen, wenn sie ihr nationales Territorium veräußerten, indem sie es den Ungarn abträten? und wo sollten sie sich nach Rumänischer Weise selbst verwalten, wenn ihr Territorium Ungarisch geworden wäre? Und endlich vor Allem, wer hat den Herrn Gojdu beauftragt im Namen der Rumänen zu sprechen?

Die Reden der andern Rumänischen Abgeordneten für Anerkennung der Rumänischen Nationalität erregten auf dem Reichstage einen unglaublichen Tumult. Die allermäßigsten, die billigsten Modifikationen, welche die Rumänen bei Gelegenheit der Adreß-Debatte vorschlugen, wurden nicht einfach verworfen, sondern dies geschah mit Indignation und Beleidigungen.

Wir wollen die Abgeordneten sprechen und beschließen lassen; nachher wollen auch wir urtheilen.

Am 7. Juni schlug der Rumänische Abgeordnete Popa vor, daß man, statt in der Adresse zu sagen „Die Stellvertreter der Ungarischen Nation“, zur Beruhigung der Nationalitäten sagen möge „Die Stellvertreter des Landes“. Darauf antwortete der Ungarische Abgeordnete Bertan: „er wisse, daß die Rumänen dieselben Gesinnungen haben wie die Ungarn, und daß solche Gesinnungen, wie Herr Popa, nur die Rumänen haben können, welche in Seide und Tuch gekleidet seien, allein nicht das brave Volk, das blos mit Kittel und Sandalen bekleidet sei, dem man vergeblich von Daco-Romania vorrede“. Darauf erwiderte sehr richtig und mit Würde, diese boshafte Aeußerung zurückweisend, Herr Vladu, indem er den Ungarn die Nothwendigkeit darthat mit den Rumänen in gutem Vernehmen zu bleiben, die man sich blos durch Gerechtigkeit zu Freunden machen könne, und nicht mit unbegründetem Verdacht. Dennoch wurde das Rumänische Amendement verworfen.

Am 8. Juni schlugen die Rumänischen Abgeordneten Babeşiu, Maniu, Vladu, Popa, Pascu und Buteanu vor, daß man statt

„nach Ungarischem Gesichtspunkte“ sagen möge „nach den Begriffen des Vaterlandes“. Darauf warf der berühmte Ungarische Geschichtsschreiber Szalay den Rumänen mit Bitterkeit vor, daß sie sich bei jeder Gelegenheit auf ihre Nationalität beriefen. Kalauz Pal fordert die Rumänen auf, ihr Amendement zurückzunehmen und sich lieber für Ungarn zu erklären. Der berühmte Cötweos sagte: wir sind alle Ungarische Bürger, daher kann sich niemand beleidigt fühlen, wenn die verschiedenen Stämme der Bewohner sich die Magharische Nation nennen. Endlich sagte noch Klauzal: wenn die Rumänen noch länger auf ihrem Amendement bestehen, so werden sie sich verdächtig machen ganz mit der Magharischen Nation brechen zu wollen.

Am 10. Juni bemerkte der Rumanische Abgeordnete Herr Popovici, daß die von Deak vorgeschlagene Nationalitäts-Frage zu allgemein gefaßt sei, und schlug folgende Fassung vor: „Wir wollen durch ein Gesetz erklären, daß es in unserem Vaterlande keine privilegierte Nationalität giebt, sondern daß alle gleich sind, damit jeder das Vaterland in gleichem Maaße lieben könne“. Es kam nach mehreren Reden zur Abstimmung; allein das Rumanische Amendement wurde verworfen und die Ungarische Zeitung Pesti Naplo berichtete über diese Sitzung, daß sie eine der stürmischsten gewesen sei.

Am 11. Juni war von der Union Siebenbürgens mit Ungarn die Rede, wobei Michali, ein Rumane von Geburt, aber Anhänger dieser Union, vorschlug das Wahl-Gesetz eben so ausgedehnt zu verfassen für Siebenbürgen wie das Ungarische; er wurde aber heftig von dem Ungarischen Demokraten Tisza bekämpft. Babesiu bewies die Ungültigkeit der Unions-Frage: diese Union sei ungerecht, weil die Siebenbürger Rumänen sie nicht wollten; erst wenn die Rumänen als politisch gleichberechtigte Nation angenommen worden seien, könne über die Union mit Ungarn verhandelt werden. Diese Behauptung, von Bladu und Popa unterstützt, wurde von Tisza mit maßloser Heftigkeit und Beleidigungen gegen Babesiu und Popa widerlegt, so daß der Präsident einschreiten mußte. Es kam zur Abstimmung, und das Rumanische Amendement wurde verworfen.

Als in derselben Sitzung von der Gleichheit ohne Unterschied der Nation und der Religion die Rede war, wollte Popa noch zugesetzt wissen „ohne Unterschied der Geburt“. Darin fanden aber

die Ungarn einen ungerechten Angriff auf die adlige Aristokratie und gegen das Herren-Haus der Magnaten. Bonifich Sam erwiderte darauf: die Reden des Herrn Popa schmeckten Wienerisch; und der Ungarische Demokrat Tisza Laszlo bemerkte: daß solche Vorschläge nur dazu dienen das Land zu verwirren, indem er mehrere beleidigende Bemerkungen beifügte.

Solche Verhandlungen beweisen, daß das Aussprechen des Namens „Rumane“ in den Ugarischen Reichstags-Verhandlungen so viel bedeutet als ein Rebell gegen das Gesetz sein. Wer Achtung vor der Nationalität und Gleichheit ohne Unterschied der Nationalität fordert, wird für einen Reactionair oder Communisten gehalten, ja er wird beschuldigt mit der Monarchie brechen zu wollen.

Um die Rumanen zu trösten, erhob sich Cotveos und schlug vor, eine Kommission zu ernennen, um seiner Zeit die Arbeiten für die Sache der Nationalität vorzunehmen. Aber wer ist dieser Baron Cotveos? Er ist der unversöhnlichste und der systematischste Feind des Grundsatzes der Gleichheit der Nationalitäten. (Wir verweisen auf seine Worte: z. B. Gleichberechtigung der Nationalitäten u. a. m.)

Man kann sich sonach davon überzeugen, was die Ungarische Gleichheit auf dem Reichs-Tage zu Pest bedeutet. War es daher nicht besser, daß die Banater dem Beispiele des Micioni folgten? Was hoffet ihr von einem fremden Reichstage, der noch überdies ein tödtlicher Feind der Rumanischen Nationalität ist?! Habt ihr noch nicht Gelegenheit gehabt Euch zu überzeugen, daß man auf dem ganzen Reichstage und bei der ganzen Ungarischen Nation niemals einen Ungarn für eine auf Gleichheit aller Nationen gegründete Vereinigung sich hat aussprechen hören? Sie wollen nicht einmal etwas von vereinigten Nationen wissen. Außerdem muß man in dem ganzen Lande und auf dem Ungarischen Reichs-Tage Ungarisch sprechen, eine asiatische Sprache, welche nicht für das Organ eines Europäers gemacht ist und am wenigsten für das Organ des Rumanen — eine Sprache, welche der Siebenbürgische Rumane durchaus nicht versteht; und die Wenigen, welche sie verstehen, können sie in 12 Jahren nicht einmal gründlich erlernen; und haben sie sie

endlich mit so viel Zeitverlust erlernt, ist sie weiter von keinem geistigen Vortheile. Wenn man in solcher Zeit nicht eine europäische Sprache erlernen will, so wäre es doch vortheilhafter die chinesische Sprache zu lernen, denn diese hat wenigstens eine Literatur. Uebrigens wäre es eine Nichtswürdigkeit, wenn ein Rumane in einer Versammlung des Landes Ungarisch sprechen wollte; ein solcher würde kein Rumane sein, denn eben dadurch unterscheiden sich die Rumanen von andern Völkern, daß die Rumanen eine römische Sprache reden, keineswegs aber ein Idiom der rohen Völker des Ural.

Was die Gleichberechtigung der Rumanen in den Ungarischen Comitaten betrifft, so ist sie in Folge der Ungarischen Gesetze und ihrer Anwendung tausendmal schlimmer als die Gleichberechtigung des Ministers Bach, welche von den Ungarn nachgeahmt worden ist. (Der Verfasser meint hier die Rumanen, welche in den außerhalb Siebenbürgens liegenden zu Ungarn gehörigen Comitaten leben.) Welcher Rumane hat dort nicht das Feuer und das Schwert der Ungarn empfunden bei den Wahlen von Satu-mare, Arad, Solnoc, wer war nicht entrüstet über ihre Bestechungen im Biharer Comitats und überall, wo die Mehrheit der Rumanen es nicht durchsetzte einen Rumanischen Abgeordneten zu wählen? In diesen Ungarn unterworfenen Landes-Theilen ist, außer dem berücktigten Gojdu, kein einziger Ober-Gespan Rumane. Bekannt ist es, wie man den Piposiu absetzte, den würdigen Rumanen, welcher Ober-Gespan des Zorander Comitats war, lediglich deshalb, weil er ein Rumanisches Comitats Rumanisch organisirte, wogegen die Ungarn vorzogen die verhassten Bach'schen Beamten wieder einzusetzen statt Rumanische Beamten zu ernennen. Den Ober-Gespan Branu zu Fogarasch sollte dasselbe Geschick treffen. In Razot ernannten die Ungarn einen Deutschen als Ober-Gespan, da sie nicht wagten dorthin einen Ungarn zu senden, und erst nachdem die Rumanen den Deutschen nicht annehmen wollten, schickte man den Kohazelu, ohne Zweifel um diesen Rumanen von Klausenburg zu entfernen, der den Ungarn dort sehr unbequem war.

So ahmten die Ungarn das System von Bach nach! Dies bedeutet die nationale Gleichheit in dem Munde fast aller Ungarischen

Abgeordneten ohne Unterschied der Partei; denn die demokratische Partei unterscheidet sich von der aristokratischen durch eine noch viel unerträglichere Intoleranz und Hestigkeit.

Darum ist es nothwendig, daß die Rumänen sich mit den Rumänen vereinigen. Es muß hierbei bemerkt werden, daß es allerdings ehrliche Rumänen giebt, welche eine Union Siebenbürgens deshalb gern hätten, damit die Rumänen bei einander blieben. Wenn aber mein Bruder einer tödtlichen Gefahr verfallen ist, so folgt daraus nicht, daß ich mich in dieselbe Gefahr stürzen muß; im Gegentheile müssen wir vereint mit allen Kräften nach Rettung streben.

Wer es treu mit der constitutionellen Unabhängigkeit Siebenbürgens, mit der Einheit und Gleichberechtigung der Rumänen hält, wird von den Ungarn für einen Reactionair, für einen Daco-Romanen, für einen Separatisten gehalten. In sofern sind ohne Zweifel die Rumänen Reactionaire, Separatisten und Daco-Romanen. Allein wenn die Rumänen von den Ungarn beschuldigt werden die Monarchie zerreißen zu wollen, oder die Werkzeuge einer andern Tyrannei zu sein, dann sind sie niedrige Verleumder.

Eine feste männliche Haltung eines Congresses der Rumänen kann den Ungarn bessere Dienste leisten als der erbärmliche Servilismus, als die Schmeichelsien und trügerischen Worte, mit denen sich einige erbärmliche Rumänen den Ungarn vorstellen. Man bedenke, daß die Ungarn nicht eher werden verhinftig werden, bis ihnen die Rumänen durch die That zeigen werden, daß sie nicht Ungarn sein wollen; dann werden sie wenigstens so viel Verstand*) haben als der Graf Ezechenyi, der gestörten Geistes war, und dann werden sie die Dinge wenigstens so klar sehen, wie im August 1848 der Baron Wesselenyi, der Blinde: und ich glaube, daß dies auch im Interesse der Ungarn liegt.

Mit je mehr Kraft die Rumänen auftreten, je mehr Gefühl sie für die Ehre und Würde ihrer Nationalität haben werden,

*) Der Uebersetzer glaubt treu wiedergeben zu müssen, was der Verfasser in Rumänischer Sprache gesagt hat, ohne dessen Ansichten theilen zu dürfen.

mit einem Worte: je mehr sie Rumanen sein werden, desto eher werden auch die Ungarn gezwungen sein das gleiche Recht der Länder und Völker anzuerkennen. Man sieht, wie die Ungarn bereits viel milder gegen die Croaten geworden sind, seit jene ganz offen wie eine würdige Nation sprachen. Wir müssen sie daher zwingen auch gegen uns gerecht zu sein. Wir müssen sie sehen lassen, wenn sie überhaupt sehen wollen, daß zwei freie Nationen stärker gegen einen gemeinschaftlichen Feind sind, als wenn eine die andere unterdrückt.

Endlich müssen wir darauf aufmerksam machen, daß die Einverleibung der jetzt zwar Ungarischen aber eigentlich Rumanischen Comitate mit Siebenbürgen zugleich im augenscheinlichen Interesse der Monarchie liegt, um dadurch ein Gleichgewicht zwischen den demselben Scepter unterworfenen Nationen zu erzielen, und um endlich dem Streite der Nationalitäten, welcher seinem Reiche so schädlich ist, ein Ende zu machen.

So lange nicht alle diese Rumanischen Landestheile mit Siebenbürgen vereinigt sind, und so lange nicht eine Constituante die bestehende Verfassung revidirt hat, muß der Congreß der Rumanen eine Commission zur Vertheidigung der nationalen Interessen ernennen; diese Commission dürfte aber amtlich von der Regierung anzuerkennen sein.

Diese Commission muß aus den unabhängigsten und erprobtesten Rumanen zusammengesetzt sein, nicht so wie die frühere Commission zu Hermannstadt, in welche, wie es scheint, Manche nur eintraten, um sich später unehrenvoll zurückzuziehen.

Nach dem Vorschlage dieser Commission ernenne man aus den Rumanen die Ober-Gespane für alle Comitae, in denen die Rumanen die Mehrheit bilden. Diese müssen das Organ sein in allen Angelegenheiten, welche das Land der Rumanen zwischen den Carpathen und der Theiß betreffen. In dieser Commission werden die Rumanen ihre nationale und politische Einheit finden; denn so wie ein Mensch, dessen Gliedmaßen verrenkt sind, krankt und abstirbt, so können die Rumanen auch nicht leben, wenn sie nicht vereint sind.

Diese Commission muß so lange ihre Arbeiten fortsetzen, bis das Banat, das Biharer Comitatz, die Marmorasch, die Bukowina und alles Land bis zur Theiß mit Siebenbürgen vereinigt sein wird; bis die Constitution Siebenbürgens auf der Grundlage der Gerechtigkeit festgestellt sein wird.

Wenn die Ungarn diese Grundlage der Gleichberechtigung bewilligen, desto besser: sie werden dann unsere Brüder sein, und wir werden dann mit vereinten Kräften gegen den Absolutism kämpfen, wo er auch uns entgegentritt; widrigenfalls verdienen sie nicht, daß die Rumänen ihnen die Hand reichen, noch sie annehmen, wenn sie dieselbe den Rumänen darreichen. Auf anderen Grundlagen giebt es keine Annäherung, keine Verständigung über Verbrüderung.

Zum Schluß noch ein Wort über den Ort, wo der Rumanische National-Congreß wird abgehalten werden müssen. Es ist am vortheilhaftesten, wenn Karlsburg (alba Julia oder Weissenburg) gewählt wird, welches sonst die Hauptstadt von Siebenbürgen war. Man hat Temesvar vorgeschlagen; allein diese Stadt kann wenigstens für jetzt nicht der Versammlungs-Ort des Congresses der Rumanischen Nation sein. Ihr Nachkommen von Glad und dem tapfern Menumoratu und Ihr Abkömmlinge von Dragosch*), so weit Ihr noch Rumänen desselben Dragosch geblieben seid, welcher sein Vaterland für immer verlassen mußte, Ihr müßt Euch nach Siebenbürgen begeben, nicht aber die Siebenbürger nach Ungarn. Welchen Geist könnte Temesvar den Stellvertretern des Rumanischen Volkes einflößen, der Wohnort des Ungarischen Vice-Gespans von Temesvar, und die Mauern jener Festung? Die Banater mögen nach Transilvania kommen, um Sarmizegethusa**) wiederzusehen und das Vaterland Corvins;

*) Beschreibung der Moldau und Walachei, von J. F. Neigebaur. 2. Auflage. Breslau 1854 bei J. Urban Kern. 2 Bände.

**) Das alte Dacien, aus den Ueberresten seiner klassischen Zeit topographisch zusammengestellt von J. F. Neigebaur. Kronstadt 1852 bei Gött.

die Rumanen aus dem Biharer Comitatz und der Marmorasch müssen das Lager Trajans besuchen und heiße Thränen weinen auf diesem unglücklichen Boden, wo der Ungarische Schatten Michael des Braven weilt. Lassen Sie uns Alle nach Alba Julia ziehen durch dasselbe Thor, durch welches jener Michael einzog nach jener Stadt, welche am Fusse der goldhaltigen Berge liegt, welche noch von den Thaten des Chorea und des Johannes widerhallen!

Ende

V.

So weit hat der Rumanische Verfasser die Rechte seiner Landsleute ausgeführt, die Sachsen aber nur nebenbei erwähnt; der Uebersetzer glaubt daher auch auf die Verhältnisse dieser Deutschen, welche an die Grenze Siebenbürgens verschlagen sind, wo sich die 3 Kaiser-Reiche Oesterreich, die Türkei und Rußland berühren, etwas näher eingehen zu müssen, da den Deutschen das Schicksal dieser gegen 200,000 zählenden Landsleute nicht gleichgültig sein kann.

Deutsche Auswanderer findet man überall, ein Beweis, daß das Sprichwort nicht befolgt wird: Bleibe im Lande und nähre dich redlich! Doch mag die Veranlassung wohl darin liegen, daß es manchem Deutschen im Vaterlande nicht recht gefällt, seit die großen Auswanderungen der Longobarden und der Franken das Lehnwesen in ihre neuen Sige mitbrachten, dessen Abschaffung dort nicht ohne blutige Revolutionen stattgefunden hat. Ueber die Auswanderung der Sachsen aus dem deutschen Vaterlande nach Siebenbürgen ist viel gestritten worden; allein noch ist das darüber schwebende Dunkel nicht aufgeklärt. Man weiß nur, daß sie schon zur Zeit von Geyza IV., in der Mitte des 12. Jahrhunderts, sich in ihren jetzigen Sigen in Siebenbürgen befanden. Die damalige und die derselben kurz vorhergehende Zeit war allerdings nicht der Art, daß sich der freie Mann, der nicht als Lehnherr sich Alles erlauben, oder als Geistlicher jenen vor sich knien sehen konnte, um ihn von der Sünde der begangenen Grausamkeiten zu absolviren — sich in den deutschen Gauen wohlfühlen konnte. Der Deutsche Kaiser Heinrich IV. hatte sich in Canossa schimpflich (1077) vor dem Papste Hildebrand demüthigen müssen und die Deutschen Ritter sahen nicht blos in frommer Erbauung ruhig zu, sondern ließen sich von dem, der sich zum Herrn des Gewissens gemacht hatte, von ihrem Eide der Treue gegen den Kaiser lossprechen. Deutschland war ein Wahlreich, eine Oligarchie geworden, da die früheren kaiserlichen Beamten sich zu erblichen Herren ihrer Verwaltungs-Gebiete gemacht hatten. Wer die Macht hatte, konnte sich Alles erlauben, die größten Verbrechen wur-

den durch die Kirche mit dem dem Menschen angeborenen Gewissen abgefunden, wenn der Ritter einen Kreuz-Zug mitmachte, oder eine Kirche gebaut, oder ein Kloster gestiftet wurde. Deutschland hatte noch nicht genug an den mehr als hundert weltlichen Herren; auch Geistliche bis zu den Aebten von Werden und den Abbatissinnen von Elten und Essen herab wurden unumschränkte Landes-Herren. Der Kaiser, welcher die Ernennung dieser geistlichen Zwing-Herren dem Papste hatte überlassen müssen, hatte alle Macht verloren. Aber auch das so gerühmte Deutsche Ritterthum hatte nicht verhindern können, daß die vom Ural her vordringenden Magyaren den geheiligten Deutschen Boden betreten konnten, den jene Völker nicht einmal gegen die Slaven in Mähren hatten vertheidigen können, so daß Kaiser Arnulph sie schon zu Ende des 9. Jahrhunderts zu Hülfe rufen mußte. Sie kamen aber später ungerufen und überschwemmten den Deutschen Boden, dem es an Ritterburgen nicht fehlte, so daß sie am Lech und bei Merseburg blutige Schlachten liefern konnten, aber auch sonst bis tief in Deutschland eingedrungen waren, bis sie endlich Otto der Große (955) von der Wiederkehr abschreckte. Bei den damaligen Raubzügen wurden von den nomadischen Magyaren Viele gefangen mit fortgeschleppt, besonders Frauen. Es wird daher von Manchen behauptet, daß die ursprünglich Tatarische Race der Ungarn durch die Kreuzung mit den fremden Frauen ihren ursprünglichen Typus verloren habe, so daß jetzt ein schöner Menschenschlag daraus geworden ist. Auch will man daher erklären, daß, während in Ungarn die Männer von den ersten Ständen herab eine gleiche National-Tracht haben, die sich nur durch größeren Reichthum unterscheidet, eine solche durchgängige National-Tracht bei den Frauen fehlt. Denn daß die Frauen der Magnaten eine bestimmte Hoftracht anlegten, macht nicht das Wesen einer National-Tracht aus; die Kleidung der Bauerfrauen hat keinen durch alle Comitate durchgehenden gemeinschaftlich erkennbaren Charakter. Der Ungar, Nomade und Krieger, war ursprünglich nicht Ackerbauer; die Gefangnen, die Sklaven waren dazu bestimmt. Später gab es für den Deutschen Auswanderer hier ein weites Feld der Arbeit.

Die Deutsche Geschichte weiß aus jener Zeit Geisas II. nichts von einer massenhaften Auswanderung der Deutschen, welche der gewöhnlichen Angabe nach aus dem westlichen Deutschland, von den

Grenzen von Flandern, von Trier, Luxemburg und Lüttich nach Siebenbürgen eingewandert sein sollen. Sie erscheinen auf einmal unter diesem von 1141 bis 1161 regierenden Könige. Sie hatten ein besseres Loos als die Ureinwohner, die Rumanen, welche Guts-Unterthanen der Ungarischen Edelleute werden mußten. Wir kennen das Verhältniß der Deutschen Bauern, des Leibeigenen, bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts, können uns daher nicht wundern, wie der dortige Bauer behandelt wurde, und „Walach“ ward gleichbedeutend mit Bauer, mit Unterthan. Die vor den Magyaren durch das vor-malige Dacien ziehenden Slavischen Horden hatten dem Römisch redenden Ureinwohner des alten Daciens den Namen Bloch d. h. Römer gegeben, woraus Walache wurde und das Land den Namen Walachei erhielt. Die Deutschen in Siebenbürgen erschienen aber nicht als Unterthanen des Adels, als Robot-Bauern, sondern sie standen unmittelbar unter dem Landes-Fürsten, und die Landschaften, die sie bewohnten, hießen der Fundus regius. Ihre Befreiung von der Unterdrückung des Ungarischen Adels war ihnen schon seit 1155 verbrieft worden; sie blieben freie Leute und hatten Freude an ihrem Eigenthum, während der Walache ohne Grundbesitz war. Der Sachse wurde daher auch Städte-Bauer: die größten Städte, Kronstadt, Hermannstadt, Bisritz u. s. w., sind daher Städte der Sachsen und erst später erhob sich nach ihrem Beispiel die mehr Ungarische Stadt Klausenburg. Aber auch die Sächsischen Dörfer erhielten bald ein anders Ansehen, da sie von Eigenthümern erbaut wurden. Die Sachsen bauten sich stattliche Kirchen, nachdem seit den Römischen Bauten nicht mehr viel in diesem Lande von Steinen aufgeführt worden waren. Die Kirche, im Mittel-Punkte des Dorfes gelegen, wurde mit einer Ringmauer versehen, um sie bei den Einfällen der benachbarten wilden Horden als Vertheidigungsplätze benutzen zu können; und über der Kirche erhob sich der Speckthurm, so genannt, weil dorthin die Sachsen ihren Speck, ihren Schmuck und ihre besten Sachen flüchteten, wenn solche Ueberfälle vorkamen, die selbst von Seiten der Tataren aus der Gegend der Krim nicht selten vorkamen. Dorthin flüchteten dann auch mitunter die benachbarten Ungarischen Edelleute. Ja der Fürst von Siebenbürgen vertraute den sesshaften Deutschen die Befestigung des Landes an, den Bau und die Erhaltung der Landes-Festungen, der Burgen, davon 7 besonders von den Sachsen unterhalten werden mußten, wofür ihnen besondere Güter

angewiesen wurden, wie dies namentlich bei dem rothen Thurme bekannt ist, welcher den Paß nach der Walachei an der Aluta beschützt. Der Name Siebenbürgen soll von diesen Burgen herrühren, während statt das alten Namens, Dacia mediterranea oder Dacia superior, der Name Transilvania durch die in der Walachei lebenden römischen Colonisten, als jenseit der Karpathen gelegen, aufgekomen war.

Daß der Name Siebenbürgen von den erwähnten 7 von den Deutschen erbauten Burgen herkommt, wird von andern geleugnet und behauptet, daß dieser Name von den aus der Gegend von Köln am Rhein eingewanderten Colonisten herstamme, welche ihrem neuen Vaterlande den Namen Siebenbürgen zur Erinnerung an das auf dem rechten Rhein-Ufer gelegene Siebengebürge gegeben hätten. Wir müssen die Entscheidung darüber den Gelehrten überlassen und nur darauf aufmerksam machen, daß diese Deutschen sich in ihrem neuen Vaterlande größerer Freiheiten zu erfreuen hatten als die andern nicht Magyarischen Einwohner dieses Fürstenthumes, wie die nur als Bauern des Abels geduldeten Rumänen, die Zigeuner, die Juden, Armenier, Griechen, Polen, Bulgaren und Serben oder Raizen. Die Sachsen übten damals mit den katholischen Ungarn und Sektlern dieselbe Religion aus, während die nur geduldeten Nationalitäten auch ihren Glauben nur geduldet sahen. Als aber in Deutschland die Reformation auftrat, nahmen die Sachsen in Siebenbürgen sämmtlich die Lutherische Lehre an, so wie einige Ungarn, während die meisten Ungarn und Sektler sich für die Lehre Calvins entschieden, auch viele derselben zu dem Lehrbegriffe der Unitarier, der Socinianischen Antitrinitarier übertraten. Diese Sachsen zeichnen sich durch Ordnungs-Liebe und Gewerbesfleiß so wie durch geistige Bildung aus und wurden von ihnen die Deutschen Universitäten viel besucht. Ihre religiöse Freiheit hatte sich besonders in der Zeit befestigt, als die Türken die Oberherrlichkeit in diesem Lande bei voller Toleranz ausübten, was eben in der Zeit der Ausbreitung und Befestigung der geläuterten religiösen Bewegung stattfand; die Türken waren toleranter als die damals jede andere religiöse Meinung verfolgenden Jesuiten, wo diese sich eingefunden hatten. So kam es, daß außer den Lutherischen Pfarreien in Siebenbürgen sich über 500 reformirte Pfarreien neben nur 150 katholischen befinden. Dies wirkte auch auf das Erziehungswesen: neben der Ungarischen reformirten hö-

heren Schule zu Deva bildeten sich in den Sächsischen Städten bedeutende Gymnasien um so mehr, da die Sachsen gewissermaßen eine selbstständige Verfassung erhielten und ihre Selbst-Verwaltung unter einem eigenen Comes, dem Sachsengrafen, stattfand, wobei der Fundus regius, der Sachsen-Boden, in 9 Stühle d. h. Districte getheilt wurde.

Dennoch waren die Sachsen nicht beliebt; so wie die Deutschen in Polen nicht geliebt werden, eben so auch nicht in Siebenbürgen. Zum Belege dessen dürfen wir nur eine der Erzählungen wiedergeben, welche bei den Ungarn gewöhnlich sind. Ein armer Sektler, der nach einer Sächsischen Stadt kommt, setzt sich auf eine Bank vor einem offenstehenden Fenster eines Zimmers, wo eine Sachsen-Familie zu Mittag ist. Der Geruch eines Schweine-Bratens sagt dem Sektler so zu, daß er im Selbstgespräch äußerte: dieser Dampf ist einen halben Zwanziger werth. Nach beendetem Mahle steckt der Sachse seinen Kopf zum Fenster heraus und fordert den halben Zwanziger, weil der Sektler auf seiner Bank diesen Genuß gehabt, den er selbst auch so hoch angeschlagen. Solche Züge sind für beide Theile bezeichnend. Auch hielten es die Sachsen während der Revolution im Jahr 1848 nicht mit den Ungarn, und so hielt sich der Oesterreichische General v. Fuchner in Hermannstadt am längsten, wenn sie auch nicht offenbar wider die Ungarn Partei nahmen, wie die Walachen, die sich gegen die sie so lange unterdrückenden Ungarn bewaffneten, wobei ein Bauer in den Gebirgen von Aprudbania, der unter dem Namen Johann bekannt ward, sich als tapferer Anführer auszeichnete. Die Sachsen haben übrigens vor den Walachen eine gewisse Besorgniß; diese vermehren sich nämlich so stark, daß sich die Sachsen durch sie beengt fühlen, deren Seelenzahl nicht in gleichem Verhältnisse zunimmt. Schon die Kaiserin Maria Theresia erließ wegen dieser sparsamen Kinder-Erzeugung einen strengen Verweis an die Sachsen. Diese sagen aber ebenfalls bezeichnend, wenn sie von einem Walachen sprechen, verächtlich: er hat nichts als Kinder. Bei den jetzigen Ungarischen Bewegungen halten es die Sachsen natürlich mehr mit der Deutschen Regierung. Uebrigens setzen sie ihre Selbst-Verwaltung unter ihrem Sachsen-Grafen fort, halten auch ihre abgesonderten Landtage unter

dem Namen der Nations-Universität. Man kann die jetzigen dießfalligen Verhältnisse näher aus einem von Hermannstadt aus im Februar d. J. veröffentlichten Berichte entnehmen, den wir hier einschalten.

„Die Berathungen der Nationsuniversität wurden am 3 d. in öffentlicher Sitzung mit dem Vortrage der Siebenbürger Kommission eröffnet. Dieselbe beantragt: Die sächsische Nationsuniversität betrachtet das kaiserliche Diplom vom 20. Oktober 1860 und das Patent vom 26. Februar 1861 als die Grundlagen für den nothwendig gewordenen neuen Ausbau des öffentlichen Rechtes auch des Großfürstenthums Siebenbürgen, und wird ihrerseits dahin wirken, daß die Verfassungsfrage Siebenbürgens im Wege der Gesetzgebung des Landes auf denselben Grundlagen einer befriedigenden Lösung zugeführt werde. Zu dem Zwecke stellt sie zugleich die nachstehenden Grundsätze auf: 1. Das Großfürstenthum Siebenbürgen ist und bleibt ein selbstständiger, von jedem anderen Lande unabhängiger Bestandtheil der untrennbaren und untheilbaren Gesamtmonarchie. 2. Die durch das kaiserliche Diplom vom 20. Oktober 1860 und das Staatsgrundgesetz vom 26. Februar 1861 geschaffene neue Grundlage und gebotene Aenderung der bisherigen staatsrechtlichen Stellung Siebenbürgens zu den übrigen Ländern des österreichischen Kaiserthums ist eine auf der freien Entschließung des Landesfürsten und der Zustimmung der Landesvertretung beruhende Fortentwicklung des durch das Leopoldinische Diplom vom 4. December 1691 begründeten und durch die am 30. März 1722 erfolgte Annahme der pragmatischen Sanction seitens der siebenbürgischen Stände weiter befestigten Reichsverhältnisses, welches nur auf verfassungsmäßigem Wege das ist, in und mit dem Reichsrathe eine Veränderung erleiden kann. 3. In allen, der Reichsvertretung verfassungsmäßig nicht vorbehaltenen Angelegenheiten behält Siebenbürgen das Recht der selbstständigen Vertretung und Gesetzgebung im Sinne des VII. Gesetzartikels vom Jahre 1791. Ebenso bleibt das von der sächsischen Nationsuniversität für ihre inneren Angelegenheiten von jeher ausgeübte Recht der Vertretung und Gesetzgebung aufrecht und hat überhaupt der Grundsatz der vollen Municipalautonomie auch bezüglich der Magyaren, Sekler und Rumänen zu gelten. Bezüglich der inneren Angelegenheiten Siebenbürgens beantragt die Kommission, daß

sich die Universität für das Prinzip der Interessenvertretung, der Gleichberechtigung der Religionen und Bildung nationaler Verwaltungsgebiete ausspreche. Die Erledigung dieser Angelegenheiten, so wie die Frage der gemeinsamen Reichsvertretung sei dem nächsten Siebenbürgischen Landtage zuzuweisen, dieser aber auf Grund einer oktroyirten Wahlordnung einzuberufen.“

„Bis jetzt steht fest, daß die sächsische Nation das Oktoberdiplom und das Februar-Staatsgrundgesetz vollständig anerkennt und zwar auch als Grundlagen für den Ausbau der Siebenbürgischen Verfassungszustände, daß sie ferner bei dem neuen Wahlgesetz für den Siebenbürgischen Landtag die Interessenvertretung will. Es unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, daß auf diesem Landtag die sächsische Nation die Wahlen für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes vollziehen wird. Sollten die übrigen Nationen Siebenbürgens die Wahl verweigern, so bleibt nur übrig, die unmittelbaren Wahlen nach § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung zu veranlassen. Der „Pesther Lloyd“ vom 9. März brachte ein Schreiben aus Wien, worin nicht nur gesagt war, daß der kroatisch-slavonische und der siebenbürgische Landtag einberufen, zur Wahl von Reichsrathsabgeordneten aufgefordert und im Weigerungsfalle die direkten Wahlen ausgeschrieben werden sollen, sondern auch mitgetheilt wurde, daß Letzteres in Ungarn ohne nochmalige Einberufung des Landtags geschehen werde.“ Leider ist aber das Verhältniß der Deutschen zu den Ungarn überhaupt nicht das beste. Wir glauben darüber auf folgenden Artikel in der Adler-Zeitung für Deutschland, welche in Leipzig erscheint, verweisen zu können, wo es heißt: „Aus leicht erklärlichen Gründen wird von den Magyaren das Prinzip der Rechtskontinuität so leidenschaftlich betont; denn würde selbes die Zustimmung des Thrones erlangen, so wäre hierdurch die Superiorität über die anderen das Territorium des Königreiches Ungarn bewohnenden Volksstämme neuerlich besiegelt. Diese Suprematie aber haben die Magyaren durch die Gewalt der Waffen errungen, durch die Zerstümmerung des Prinzipes der Rechtskontinuität, und Erhebung des Prinzipes der „verwirkten Rechte“, gegen dessen reziproke Anwendung dieselben gegenwärtig so sehr eifern.“

„Wenn sich nun die zum politischen Wiederbewußtsein erwachten slavischen Volksstämme im Bereiche Ungarns zu regen

beginnen, um wie viel berechtigter wäre der Deutsche (der lange vor dem kriegerischen Einbruche der Hunnen und Awaren gemeinschaftlich mit den slavischen Vändern den Besitz Ungarns theilte) eine der deutschen Individualität angemessene nationale Organisation neben der Besonderheit der übrigen Volksstämme anzustreben; denn die fortlaufenden Einwanderungen aus deutschen Landen haben dem heimischen Gebiete der Kunst und Wissenschaft, der Industrie und des Fleißes immer die erheblichsten Potenzen zugeführt. — Ohngeachtet dessen aber tritt das deutsch-nationale Bewußtsein nur ganz schüchtern an die Oberfläche. — Aus dem früheren Verbande mit der großdeutschen Nation losgerissen und von seinen Führern, dem Adel, gänzlich verlassen, andererseits aber freundlich eingenommen von der politischen Rührigkeit des — unter einsichtsreicher Leitung stehenden magharischen Volksstammes, nicht minder geblendet von den Huldigungen, welche der soi disant ritterliche Maghare von allen Seiten empfängt, und welche immer mit der schwächeren Seite des menschlichen Stolzes in Berührung zu treten pflegen — läßt der Deutsche Ungarns das Zutrauen in die mögliche Selbstständigkeit des deutschen Namens völlig fahren, bevorzugt häufig, ohne Noth, die magharische Umgangssprache, und wirft oft selbst seinen altererbten deutschen Geschlechtsnamen von sich, um ihn mit einem magharisch klingenden zu vertauschen und auf diese Weise den Charakter seines Herkommens zu metamorphosiren. Gleich dem Wetterhahne, der herrschenden Richtung stets folgend, tritt der Deutsche selbst auch in die Reihe der schwärmerischen Kämpfer für die Befestigung magharischer Suprematie, ja mehrere öffentliche Organe deutschen Idiomies entblöden sich nicht, um das Wohlgefallen der stolzen Magharen zu hohlen und blindlings auf das Verwischen germanischer Spuren loszustürmen. Sie bestreben sich nicht nur das Mißtrauen in die wohlgemeinten Intentionen der Regierung beständig anzufachen, die Unzufriedenheit und die rohe Leidenschaftlichkeit unter den Deutschen zu nähren, um letztere desto sicherer in die Arme des Magharismus zu führen, sondern ereifern sich auch, der magharischen Streitparole folgend, gegen die — die magharische Suprematie bekämpfenden Serben, Rumänen, Slovaken und Ruthenen, anstatt im Bunde mit diesen Stämmen eine gleichartige Sicherung der Interessen des deutschen Volksstammes im Auge zu behalten. — Achtung und Freundschaft walte zwischen den verschiedenen Völkerschaften, nimmermehr



aber kann der eigenen Mißachtung, dem nationalen Selbstmorde das Wort geredet werden. So gut der Maghare sich gegen eine Germanisirung oder Slavisirung wehrt, und selbst über diese Richtung hinaus seine Kräfte erprobt, ebenso berechtigt erscheint der Deutsche, die seinem nationalen Charakter gebührende Achtung zu fordern, den einer solchen Richtung entgegen wirkenden feindlichen Tendenzen aber den Weg zu vertreten. Kann doch dem Deutschen nicht zugemuthet werden, daß gerade er mit feiger Verzichtleistung auf nationale Besonderheit dem Gespötte seiner magharischen und slavischen Brüder sich preisgebe.“

Uebrigens haben die Deutschen in Ungarn, auch wenn nicht in Siebenbürgen, einen gefährlichen Concurrenten an den Slaven, welche aber auch bereits auf die dortigen politischen Angelegenheiten bedeutenden Einfluß hatten, als der Kampf der Ungarn gegen den Oesterreichischen Staat entbrannte, der sich im Jahre 1848 bis in die Nähe von Wien erstreckte. Die Croaten unter Jellacic waren damals die gefährlichsten Feinde der Ungarn, und die Slavonier und Raiken unter Stratomirowicz, die Nachbarn der Rumänen im Banat, wären bald im Stande gewesen den unter dem tapferen Bauern Johann in Siebenbürgen gegen die Ungarn aufgestandenen Rumänen die Hand zu reichen. Wenn die hochadligen Ansichten von Windischgrätz erlaubt hätten gegen die Ungarn im Jahre 1848 statt die Russen noch zu den im Süden und Osten gegen die Ungarn aufgestandenen Slaven auch die im nördlichen Ungarn als Bauern, als Unterthanen der Ungarischen Edellente lebenden Slaven aufzurufen, so würde das Slavische Element noch gefährlicher für die Ungarn geworden sein. Eine solche Coalition würde freilich für die Deutschen in Ungarn aber nicht sehr vortheilhaft gewesen sein, weil der Slave eine ganz besondere Abneigung gegen den Deutschen hat. Bekannt ist seit mehreren Jahrhunderten, nicht erst seit der Theilung von Polen, das Sprichwort: So lange die Welt bestehen wird, kann der Pole den Deutschen nicht als Bruder anerkennen. Für den Slaven ist der Deutsche ein Niemiec, ein Stummer, nefandus, qui ne fari quidem potest. Diese damals die Ungarn nicht belästigenden nördlichen Slaven sind die Slovaken, die ihren Namen nicht von einer besondern Slavischen Sprach-Verschiedenheit haben und nicht mit den Slavoniern, oder den Slovenen, zu verwechseln sind; sondern

man versteht darunter die Bewohner der Slowakei. Unter dieser lediglich geographischen Benennung begreift man aber den ganzen nord-östlichen Theil Ungarns, der im Westen an Mähren, im Norden an Böhmen und Oesterreichisch-Schlesien und im Osten an Galizien gränzt. Die „Slowaken“ reden dieselbe Sprache mit den Tschechen und gehören zu einem und demselben Volksstamme mit diesen Slavischen Bewohnern Böhmens und Mährens, obwohl sie noch viel weniger als diese von einer gebildeten Schriftsprache wissen. Die Verbreitung dieses Zweiges der großen Slavischen Völkerfamilie in Oesterreich beruht, wie A. Ficker in seinem kartographischen Handbuch über die Bevölkerung der Oesterreichischen Monarchie sagt, zum Theil auch auf der Colonisation; zumal Regierung und größere Grundbesitzer Ungarns in die vom Osmanischen Joch allmählich befreiten unteren Landestheile mit besonderer Vorliebe, nächst den Deutschen Ansiedlern, die fleißigen Slowakischen Gebirgsbauern herbeizogen. So entstanden die Gruppen Slowakischer Sprachinseln in den Ausläufern des Vertes-Gebirges, um Ofen und Pest, im Békés-Esanader Comitate und anderen Strichen des Großwardeiner Verwaltungs-Gebietes, in der Wojwodschafft und im Banat, in Slavonien und der Serbisch-Kroatischen Militärgrenze.

So wenig wie die Magyaren in Siebenbürgen sich die Zuneigung der Deutschen oder Sachsen und der Walachen oder Rumänen zu erwerben gewußt haben, so wenig haben sie sich mit den Slaven zu befreunden verstanden, wie die Haltung der Croaten und Slavonier darthut. Dasselbe ist auch mit den Slovaken der Fall; diese haben ganz vor Kurzem bei der gegenwärtigen Bewegung in Ungarn durch eine Deputation, an deren Spitze der Bischof Moyses von Neusohl stand, in Wien entschiedene Schritte gethan, um sich von ihren Magyarischen Brüdern in Ungarn loszusagen und sich dem Reichsrathe der Oesterreichischen Monarchie anzuschließen, wo sie ganz gewiß mit den Tschechen gemeinschaftliche Sache machen und die Opposition gegen die deutsche Regierung nur vermehren würden.

Sie sind sonach ebenfalls keine Freunde der Ungarn, obwohl nach Art der Slaven überhaupt auch keine Freunde der Deutschen. Auffallend ist es, daß der Deutsche darüber größtentheils in glücklicher

Unwissenheit ist. So glaubt man gewöhnlich in Preußen, an den Russen sehr ergebene Freunde zu haben. Wer diese aber näher kennt, täuscht sich nicht über diese Freundschaft.

Den Ungarn gegenüber stellen gegenwärtig die Slovaken ihre Forderungen dahin, daß 1) die Slovaken Ungarns, wie dies bereits ältere Ungarische Landesgesetze zulassen, ebenso wie die Kroaten, Rumänen und Serben, als eigene Nation Ungarns anerkannt und jene Gegenden, welche die Slowakische Nation in compacten Massen, insbesondere in den Comitaten Preßburg, Neutra, Bars, Trentschin, Hont, Sohl, Thurocz, Arva, Liptau, Neograd, Gömör, Zips, Saros, Abauj und Torna bewohnt, als ein eigener oberungarischer, Slowakischer Distrikt (*hornouhorské slovenské Okolie*) anerkannt und konstituiert werden; 2) daß dieser Distrikt als integrierender Theil Ungarns sowohl dem allgemeinen Ungarischen Landtage, als auch den höchsten Ungarischen Behörden zwar unterstellt, daß derselbe jedoch nach Art der Distrikte der Jazhgier und Rumanier, der Haiduken und der Provinz der 16 Zipser Städte auch mit einer eigenen nationalen Vertretung und sowohl mit besondrerer politisch-administrativen, als einer abgeordneten Justiz-Verwaltung in erster und zweiter Instanz bedacht werde; 3) daß die Berathungs- und Geschäftssprache sowohl in politisch-administrativen, als Justiz-Angelegenheiten innerhalb dieses Distriktes ausschließlich die Slowakische Volkssprache sei, mit Ausnahme jedoch jener wenigen Ortschaften anderer Nationalität, deren Gemeinde-Angelegenheiten unbehindert in der Sprache der Majorität zu verhandeln wären.

Nach allen dem Vorstehenden ergibt sich, daß die Rumänen in Siebenbürgen und in den andern von ihnen bewohnten Theilen von Ungarn sehr viele Leidens-Genossen, mithin eben so viele Verbündete gegen den Magyarism haben. Freilich findet der letztere noch viele Vertheidiger, insofern es die Dominial-Rechte der Edelleute über die Bauern, die gewöhnlich *misera contribuens plebs* genannt, betrifft, überall wo das göttliche Recht des Feudal-Wesens und die gutherrlichen Rechte der Patrimonial-Polizei bestehen und als althergebrachte wohlervorbene Rechte angesehen werden. Dieser Meinung sind aber freilich die in Ungarn unter dem mittelalterlichen Lehnwesen noch leidenden Einwohner nicht, diese wünschen eine von den Magyarern abgeordnete Verwaltung. Wir schließen daher diese haupt-

sächlich die Rumänen betreffenden Seiten mit einem Artikel in einem der neuerlichen Blätter der Ost-Deutschen Post in Wien: „Würden diese Wünsche verwirklicht, würde Ungarn in verschiedene, nach Nationalitäten gesonderte Gebiete zerlegt, so hätte es mit der magharischen Hegemonie und mit dem Widerstande gegen die Gesamtstaats-Verfassung wohl binnen einer nicht zu langen Frist ein Ende: der Schwerpunkt des constitutionellen Lebens der Landschaften jenseits der Leitha würde dann von Pest-Ofen nach Wien verrückt; die nicht-magharischen Stämme würden in ihrem Kampfe gegen die bisher „souveraine“ Nation sich auf eine Bundes-Genossenschaft außerhalb des ungarischen Bannkreises zu stützen suchen und würden dieselbe in der Reichsverfassung finden, welche ihnen ohne Widerrede die Theilnahme an jenen wichtigen Verfassungsrechten einräumt, von deren Ausübung auf einem bloß Ungarischen, nach den Achtundvierziger Gesetzen constituirten Landtage sie gerade diese Gesetze thatsächlich ausschließen. Vorläufig gehört eine solche Entwicklung der Dinge freilich noch unter die frommen Wünsche; vorläufig regiert in Ungarn noch das Magharenthum als beinahe ausschließlich bevorzugtes Element; die neuesten Wandlungen haben nur in der Verwaltungsform Vieles geändert, den Kern der Ungarischen Frage aber, die Frage der Gleichberechtigung der Stämme, unberührt gelassen.“

